

09
45

i)
2
3
4
5
6
7
8
9



Unsere/

Von Gottes Gnaden

Ernst Augusts/

Herzogs von Yorck und

Albanien, Bischoffs zu Osn-

nabrück/ Herzogs zu Braunschweig

und Lüneburg &c. &c.

Eigentums=
Ordnung/

Wonach in vorkommenden Fällen/

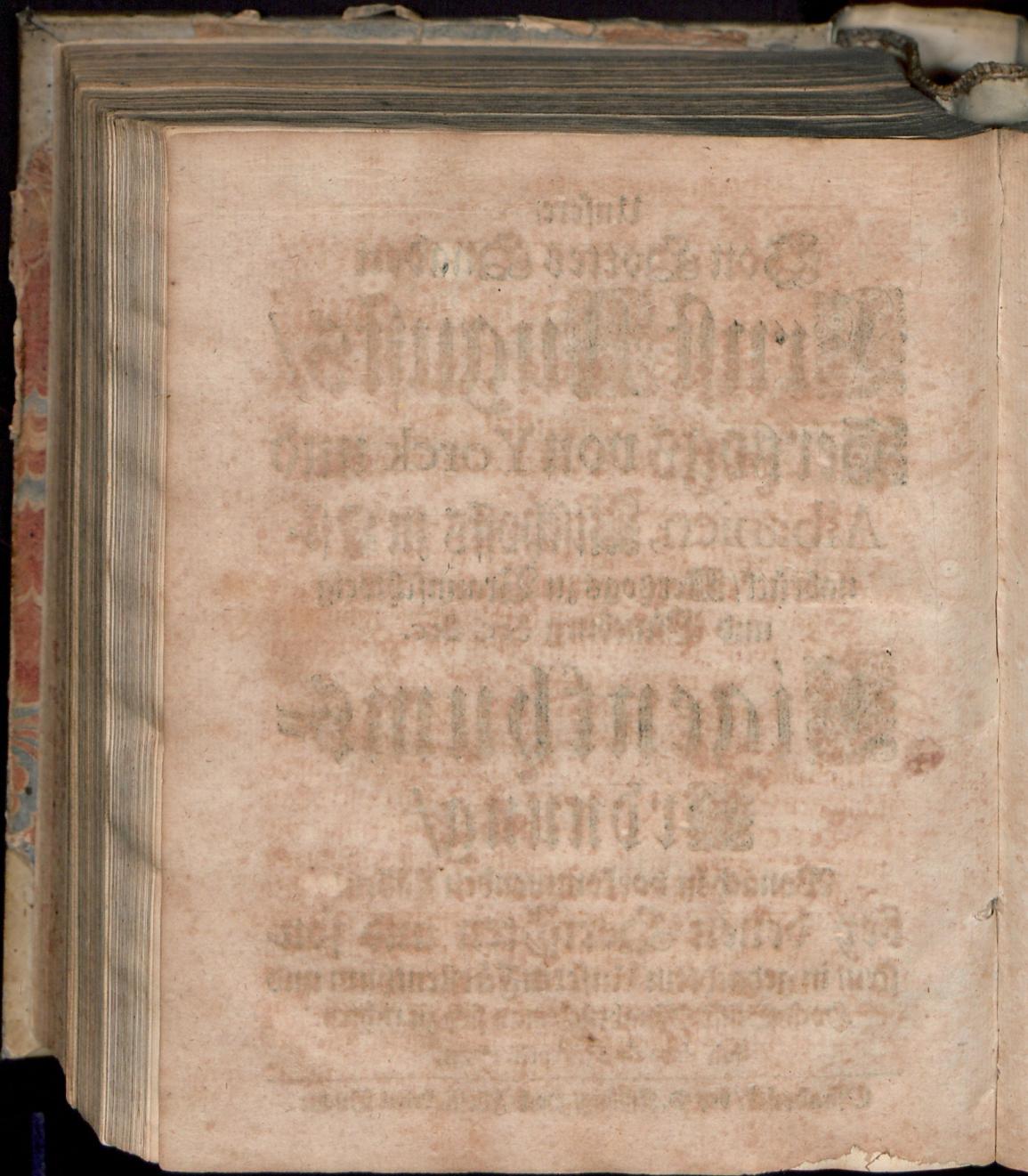
bey denen Gerichten und son-

sten/ in gedachtem Unserm Fürstenthum und

Hoch-Stift Osnabrück/ man sich zu richten.

Sub dato de 25. April. 1722.

Osnabrück/ bey G. Risling/ Hoch-Fürstl. Privil. Buchtr.




Son Gottes Gnaden/
Mir Ernst August/
Hertzog von York
 und Albanien / Bischoff zu
 Osnabrück / Hertzog zu Braunschweig und
 Lüneburg / &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Un-
 serer Regierung verschiedentlich vorgekommen/
 sonst auch von vorigen Zeiten her zu mehrmahlen be-
 richtet worden / wasgestalt in denen die Eigenbehöri-
 ge Güter und Personen betreffenden Sachen / und dar-
 aus entstehenden rechtlichen Handlungen / bey Unseren
 Gerichten deswegen oft ganz unterschiedlich verfab-
 ren und gesprochen sene / weil deshalb annoch kein be-
 ständiges Gesetz oder eine sichere und durch Unsere Lan-
 des-Herrliche Auctorität befestigte gleichförmige Re-
 gul und Observanz in Unserm ganzen Fürstenthum und
 Hoch-Stift bishero vorhanden gewesen; Und Wir
 dan sothanem Mangel und daher entstehender Unord-
 nung / zum besten Unserer Unterthanen / ab- zu helfen/
 in Landes-Väterlicher Vorsorge nöthig erachtet ha-
 ben / und also bewogen worden / auff erforderthes und
 eingebrachtes rätthliches Gutachten Unserer gesamten
 A 2 getreu-

getreuen Land-Stände und mit deren Vorwissen vor
erst nachfolgende Eigenthums-Ordnung / nach
bisher so sich hervor gethanen Fällen / welche von dem
Eigenthums-Recht dependiren oder daraus erörtert
werden müssen / ergehen zu lassen:

CAPUT I.

Von dem Osnabrückischen Eigenthums- Recht an sich.

§. 1. Gleichwie das Osnabrückische Eigenthums-
Recht von Alters her im Stifft Osnabrück eingefüh-
ret und hergebracht / nach welchem daselbst die in Ei-
genthums-Sachen vorkommende Streitigkeiten geur-
theilet und gerichtet werden /

§. 2. Solches Recht auch nicht in allen Stücken
einerley und allgemein ist / sondern theils dem Herkom-
men nach / theils auch wan freye Güter mit gewissen
Bedingungen und Contracten neuen Colonis unterge-
than werden / variiret / gestalt der Landes-Herr / das
Dom-Capitul / die Ritterschafft / Stätte und sonst pri-
vat-Leute im Land ihre Eigenbehörige besitzen / deren
etliche denen Guts-Herren von alters her mit starcker /
andere aber mit wenigerer Pflicht verbunden sind ; Also
hat es bey solchen hergebrachten oder bedungenen
Pflichten / wan selbige durch beglaubte Registra, so
zwanzig oder dreißig nach einander folgende Jahre
continuiret sind / oder durch Guts-Herrliche Elterliche
oder Vor-Elterliche beglaubte Lager-Bücher bewiesen
worden / sein bewenden.

CAP.

CAP. II.

Von denen Ursachen des Eigenthums.

§. 1. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind heutiges Tages: Die Gebuhr/ Eigengebung/Anerkaffung/Admittirung vom Guts-Herrn und dergleichen.

§. 2. Der Gebuhr nach wird einer ein Eigenbesitzer/wan er von einer leibeigenen Mutter gebohren ist; dan wan gleich der Vatter frey/ so folgen die Kinder dannoch der Condition ihrer Mutter/sie mögen von dem Vatter erben und auff der Stelle gebohren seyn oder nicht. Wan bey der Aufflassung nicht pactiret oder bedungen wird/ daß die erste Gebuhr des sich eigengebenden Vatters oder Mutter frey seyn solle/ so ist selbige eigen; Ist aber die Freyheit der Erst-Gebuhr bedungen/ so muß derjenige/welcher die Freyheit pretendiret/ den Frey-Brieff innerhalb 6. Jahren (es sey dan/ daß eine anderweite Frist hergebracht oder abgeredet wäre) mittelst gewöhnlicher recognition und Schreib-Gelds außlösen/ wiedrigen Falls ist derselbe gehalten/ nach verstrichener solcher Frist dem Guts-Herrn den Frey-Brieff/ als wan die Freyheit nicht versprochen wäre/ zu bezahlen. Werden auff obgedachten Fall Zwillinge gebohren/ so kan das erst gebohrne Kind nur allein die Freyheit pretendiren.

§. 3. Wer sich einem andern eigen geben will/ muß frey seyn/ und soll nicht eher auff eine Stätte gehen lassen

lassen werden/ er habe dan vorhero von seinem Guts-
Herrn den Frey-Brieff gedungen und angeschaffet.

§. 4. Durch Ankauffung und Tausch werden
gleichfalls Eigenbehörige dem hiesigen Stifft acquiri-
ret/ wie dan die sogenannte Ravensbergische freyen
durch einen Vergleich ans Stifft gebracht und dem
Dom-Capitul/ einigen von Adel und sonstigen privatis
wieder verkauffet worden.

CAP. III.

Von der Person des Eigenthums. Herrn und des Eigenbehörigen Knechts.

§. 1. Der Eigenthums-Herr/ welcher ins gemein
der Guts-Herr genennet wird/ ist derjenige/ welchem
der Eigenbehöriger mit Leib-Eigenthum verwandt und/
in Krafft Guts-Herrlichen Herkommens und Macht/
angehöret und dem/ die Guts-Herrliche Gerechtsame
gegen den Eigenbehörigen zu exerciren/ von Rechts
wegen zu stehet.

§. 2. Wan der Eigenthums-Herr verstirbet und
verschiedene Erben hinterläffet/ so ist und bleibet derje-
nige der Eigenthums-Herr/ welcher das Gut/ wobey
der Eigenbehörige biß dahin von Alters her gewesen/
in besiß hat/ es sey dan daß durch Erbtheilungen oder
sonst ein anders verglichen wäre.

§. 3. Wan die Erben des verstorbenen Guts-
Herrn unter sich theilen oder die Eigenbehörige an ei-
nen andern Guts-Herrn abgetreten würden/ so kan sol-
chen

chen Eigen-pflichtigen eine mehrere Last und schwerere Pflicht in Dienst- oder Pfacht-Leistung nicht aufgezungen werden/ sondern dieselbe seynd die Dienste an den neuen Guts-Herrn dergestalt zu leisten schuldig/ daß sie bey Sonnen Aufgang von Haus und Wehr ab/ und bey Sonnen Untergang wieder zu Haus seyn können. Die Pfacht-Lieffernung betreffend/ haben die Eigen-pflichtige ihrem neuem Guts-Herrn die Pfächte innerhalb Stiffts an dem Ort/ wo derselbe wohnet/ oder wohin er sie binnen Stiffts assigniret/ zu lieffern/ es wäre dan/ daß besagte Eigenbehörige dieselbe auch vorhin außser Stiffts gelieffert hätten/ wobey es so dan auch sein bewenden nicht allein haben soll/ sondern sind auch gehalten/ wan die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter/ die Pfächte dem neuen außheimischen Guts-Herrn zu lieffern.

§. 4. Es siehet auch dem Eigenthums-Herrn frey/ die Eigenbehörige an andere zu übertragen oder zu veräußern/ und wird alsdan derjenige/ welcher dieselbe rechtlicher Weise titulo oneroso vellucrativo erhandelt/ gekaufft oder an sich gebracht hat/ Eigenthums-Herr. Solcher neue Eigenthums-Herr soll aber so dan es bey denen alt-hergebrachten Pflichten bewenden lassen und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen præstandorum, oder daß sie davor Geld erlegen sollen/ auch sonst über die alt-hergebrachte Gewonheit/ wan zumahl die Erben nicht vergrößert sind/ sondern in dem Stand/ wie sie vor gewesen/ verblieben/ nicht beschweren.

§. 5.

§. 5. Es wird aber ein Mensch / wie oben bereits zum theil erwehnet worden / ein Eigenbehöriger durch die Gebühr / wan er nemlich von einer eigenen Mutter geböhren ist / und dan durch die Eigen-gebung / wan er sich eigen giebet und einen Sfnabrückischen Schilling / oder wie es sonst hergebracht / empfänget.

CAP. IV.

Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes / oder beider / oder auch durch Abtretung derselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung oder sonst eröffnet wird / und Söhne vorhanden sind / so kan unter selbigen der jüngste das Erb-Recht vor seinen Brüdern und Schwestern prärendiren / und soll auch denenselben darunter vorgezogen werden / falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Solte sich aber zutragen / daß der An-Erbe / wegen seiner Jugend oder sonst / dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vor-zu stehen nicht tüchtig befunden würde / so soll mit Zuziehung der Eltern und nächsten Anverwandten der Eigenthums-Herr bemächtiget seyn / einem tüchtigen von denen Kindern solches Gut zu überlassen / und hat der nächste von denen jüngern dero-wegen kein Vor-Recht vor denen andern / sondern es bleibet dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl.

Es soll aber dem An-Erben wegen seines Abstan-
des

des alsobald eine absonderliche Erkantniß auß-gelobet werden und im übrigen derselbe denen anderen Kindern gleich/ und nachdem die Stätte es ertragen kan/ durch Verordnung des Guts-Herrn (welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird) auff zeit- und leidliche Termine, nach Verordnung des Edicti de Anno 1682. abgefunden und bezahlet werden.

§. 3. Der oder diejenige Manns-Personen sind vor untüchtig und ungeschickt zu halten/ einem Erbe vor-zu stehen/welche lahm oder gebrechlich/ folglich die Arbeit/welche einem Eigenbehörigen zu thuen gebühret/ als den Acker-Bau bestellen/pflügen/mähen/dreschen/ Holz-hauen und übrige häußliche Arbeit zu verrichten/nicht im Stand/wie auch sonst die nicht guten Verichts sind und dergleichen; Auch sind die Weibs-Personen/welche dergestalt gebrechlich/ daß sie den Garten zu bestellen/darin zu graben/ Flachs zu bracken/ zu rakken/ zu schwingen und übrige Hauß-Arbeit zu verrichten nicht vermögen/ oder auch sich dem Huren-Leben ergeben haben und sonst berüchtiget sind/ gleichfalls vor untüchtig zu achten/ also ihnen keine Stätte an-zu vertrauen/wan gleich solche Stätte so groß/daß sie Volck dazu halten können/ weil solches derselben nur zur Beschwerde gereichet und die Erben so wol in-/ als außserhalb Haußes der Hauß-Vätter und Hauß-Mütter vorgangs nicht entrathen können.

§. 4. Wan aber eine gesunde Person/die das Erbe angetreten/durch Zufall oder sonst gebrechlich würde/

B

so

so kan dieselbe solcher Ursachen wegen davon nicht ver-
stossen werden/ sondern ist/ so lang die Pflichten dem
Guts-Herrn/ auch die Landes-Herrliche Ausgaben
und Obliegenheiten richtig abgeföhret werden/ dabey
zu lassen.

§. 5. In dem Fall da keine Söhne/ sondern nur
Töchter/ vorhanden/ hat die jüngste Tochter vor der äl-
tern das An-Erb-Recht zu präetendiren; würde aber
der jüngste Sohn oder Tochter vor ihren älteren Brü-
dern oder Schwestern/ oder würcklicher Betret- und
Annehmung des Erbes oder Guts/ mit Todt abgehen/
oder sich frey kauffen und sich/ falls er oder sie freyen
Standes/ mit Guts-Herrlicher Einwilligung nicht
eigen geben wollen/ oder auch sonst annehmlichere Con-
dition erlangen/ alsdan bleibt es (wie §. 2. hoc capite er-
wehnet) zur freyen Verordnung des Guts-Herrn ge-
stellt/ welche Person er geschickt befindet/ das Erbe
an-zu nehmen. Wobey jedesmahl zu beobachten/ daß/
so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden/ selbige denen
Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und
Überlassung des Guts vor-zu ziehen seyen.

§. 6. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abge-
gütet/ darauf Verzicht gethan/ oder andere Erben und
Güter angenommen/ oder sich frey gekauffet haben/
(wie unten Cap. VIII. §. 2. mit mehrem wird gedacht
werden) dieselbe können auff entstehenden Fall/ wan
nemlich ihr jüngster Bruder und Schwester/ oder auch
ihre Eltern/ ohne Nachlassung anderer Kinder/ abgehen
soltten/

solten/ keinen Regress zur An-Erbschaft oder Succession in dem Erbe haben/ es sey dan/ daß der Guts-Herr sie/ mittelst gebührender qualification, hinwieder zu solchem Erbe zu-lassen wolte.

§. 7. Der An-Erbe/ welcher sich des Erbes und dessen immobilien und Zubehörungen/ als nächster Nachfolger/ wan er sich zuvor des Sterbfalls halben gebührend verglichen/ annehmen will/ hat sich/ nebst seiner Braut oder Bräutigam/ mit dem Guts-Herrn eines billigmäßigen und proportionirten Weinkauffß zu vergleichen.

§. 8. Gegen sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pfächte und Dienste/ dem publico die gemeine Lasten und denen privatis die von denen Eltern und ihnen selbst gemachte Schulden/ sie seyen bewilliget oder nicht/ abtragen. Und kan denen Creditoribus, so lang die Kinder bey der Stätte verbleiben/ auffer dem Discussions-Fall/ ihr zustehendes Recht habender Forderung nicht abgesehen werden/ sondern es können solche Gläubiger der Zinsen halben den Besizer der Stätte außspanden und zur Zahlung anstrengen lassen;

§. 9. Wegen der Capitalien und deren Abtrag hat es bey der in anno 1666. gemachten Verordnung/ daß nemlich dieselbe dem Schaz-pflichtigen Schuldner zum besten mit der strengen nicht können gefordert werden/ sondern der Creditor mit der Zinse zufrieden seyn müsse/ sein bewenden. Wan aber ein Schuldner (wel-

ches ihm frey stehet) mit dem Creditore auf gewisse Terminen/ und zwar ohne Zinsen/ oder sonst/ sich vergleichen würde/ alsdan mag er/ solchem Vergleich ein gnügen zu thun/ mit der Schärffe angehalten werden.

§. 10. Weil auch einem jeglichen der Zustand und Umstände desjenigen/ mit welchem er contrahiret/ bekannt seyn soll/ so wird denen Eigenbehörigen nicht unbillig vergönnet/ daß sie jährlich/ nach richtig bezahlten Zinsen/ auff das Capital terminsweise/ wan sie dem Creditori solches 14. Tage vorhero angekündigt haben/ abtragen und dadurch die Zinsen nach Möglichkeit verringern mögen. Damit aber die Billigkeit auch hierbey beobachtet werde/ muß der Schuldner wenigstens den vierten Theil des Capitals zum ersten/ und so weiter/ in Terminen erlegen; Würde er aber weniger/ als solchen 4^{ten} Theil anbieten/ so stehet es in der Willkühr des Creditoris selbiges anzu nehmen. Welches alles jedoch nur von den unbewilligten Schulden zu verstehen ist.

§. 11. Wan die Erben und Güter erlediget und mit Bewilligung des Guts-Herrn von neuem mit fremden Colonis besetzt werden/ sollen solche neu-zugelassene Besitzer auff solchen Fall nicht gehalten seyn/ von denen Schulden/ wan gleich darüber keine äusserung ergangen/ etwas weiter ab-zu tragen/ weil denen unbewilligten Creditoribus nur actio personalis, nicht aber realis, zu stehet/ folglich dieselbe an den Schuldner allein/ nicht aber an das Erbe und dessen Pertinentien/ sich zu halten haben.

§. 12. Will der An-Erbe zur Ehe schreiten/ so soll er oder sie eine solche Person aufsehen und dem Guts-Herrn darstellen/ welche Gott fürchtet und eines so guten Gerüchts ist/ daß der Guts-Herr dawieder nichts mit bestand ein-zu wenden habe/ und welche das Erbe mit einem proportionirtem Stück Geldes/ oder sonst/ verbessern könne.

§. 13. Ist die antretende Person freyen Standes/ muß sie sich eigen geben; Ist sie aber dem Eigenthum eines andern unterworfen/ so ist sie gehalten/ sich zu-forderist frey zu kauffen.

§. 14. Weil auch öftters grosse Irrung und Streit darauß entstehet/ wan einige in andern Eigenthum stehende Personen auff der Guts-Herrn Kotten oder Leibzuchten gelassen werden/ als wodurch fremde Herren die Sterb-fälle ziehen/ und dero behuff Erbtheilung halten/ auch die von einer solchen Person geborne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen/ also dem Guts-Herrn zu mercklicher Beschwerde und Schaden gereichet/ so sollen solche Personen auff die Stätten oder Eigenthums-Güter nicht gelassen werden/ bevor sie sich von dem fremden Eigenthum gänzlich befreuet. Dahero ihnen bis dahin die Aufstragung zu verweigern und sie ab-zu weisen sind.

§. 15. Solte aber eine Person die Freyheit unwahr nur vorgeben und also den Guts-Herrn hintergehen/ so ist der Guts-Herr bemächtigt/ dieselbe von der Stätte zu entsetzen/ den bezahlten Weinkauff zu be-

halten und der betrieglichen Person nur die Helffte ihres eingebrachten / etwa zu behuff von ihr erzeugter Kinder / abfolgen zu lassen. Welches auch eben so zu verstehen / wan bey der Auflassung der in anderweitem Eigenthum stehender den Frey-Brieff zu verschaffen verspricht / aber solches innerhalb sechs wöchiger Frist nicht bewerkstelliget.

§. 16. Zu der Eigengebung werden eben keine besondere Solennitäten erfordert / ist auch nicht nöthig / daß es vor Gericht / oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen / geschehe / sondern es ist gnug / wan die Person / oder deren gnugsam Bevollmächtigter / einen Dynabrückischen Schilling / oder was und wie viel sonst hergebracht / annimmt / darauff in beyseyn ihrer oder solcher die Dingung auff die Stätte oder Kotten vorgenommen und folglich in des Guts-Herrn Protocoll gezeichnet wird; womit die Person / ohne förmliche Renunciacion der vorigen Freyheit und anderer dergleichen Solennitäten / also bald eigen ist.

§. 17. Es entstehet auch / wegen der von denen Leib-eigenen gebornen Zwillingen / öfters Zweifel und Streit / da die Eltern vor einen derselben die Freyheit prärendiren. Weil aber dieselbe ebenfalls auff denen Gütern des Guts-Herrn erzogen / auch nachgehends ihre Aussteuer darauß fordern / und über dem die Eltern insgemein denen Freyen lieber / als denen Eigenbehörigen / das ihrige zu kehren / so hat es dabey sein bewenden / daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich /

gleich / folglich beide obgedachte Zwillinge ohne Aus-
nahme eigen seyen.

Will aber der Guts-Herr einen derselben aus Mit-
leiden frey geben / so stehet solches lediglich in seinem gu-
ten Willen / und verrichtet er dadurch ein Christ-rühm-
liches Werck.

§. 18. Weil sich auch öfters zuträget / daß zu der
Guts-Herrn Nachtheil / die erwachsene Kinder und
An-Erben die elterliche Stätte nicht annehmen noch
sich mittelst Darstellung eines / dem Guts-Herrn an-
nehmlichen / Ehegattens dazu qualificiren wollen / son-
dern darunter von einer Zeit zur andern zögern / so sol-
len solche An-Erben / auff vorgehendes annehmen und
erinnern des Guts-Herrn / schuldig und gehalten seyn /
innerhalb Jahres Frist außtrück- und deutlich sich zu
erklären / ob sie die Stätte würcklich beziehen und an-
nehmen wollen? in dessen Verbleibung aber / und wan
sie solche Stätte aus Bosheit oder Betrug innerhalb
jezt-erwehnter Zeit nicht beziehen wollen / sie ihres ha-
benden Unerben-Rechts verlustig seyn / dannoch aber /
nach Guts-Herrlicher Determination, die Absteuer zu
gewärtigen haben.

§. 19. Solcher massen lieget denen An-Erben ob /
sich / nach vorgängiger Annahn- und Erinnerung des
Guts-Herrn / wegen Annnehmung des Erbes zu erklä-
ren / damit der Guts-Herr so wenig / als das Publicum,
darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind
aber der An-Erbe oder die Kinder / vor erfolgter Erle-
bigung

digung der Stätte/in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen/ so mag/ biß zu deren etwaniger Wiederkunfft/ die Sache auff ein Jahr lang außgestellt/ nach dessen Ablauf und einer vom Guts-Herrn im Kirspel/ wo das Gut belegen/ geschehener öffentlicher Verablading aber/die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden. Und werden gedachte An-Erben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung/ und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht behörig umbgesehen/des Unerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weg-gereiset sind/ sie auch ihm dabey angezeigt haben/daß ihnen der etwa sich eräugende Todes-Fall kund gemacht werden möchte/ so soll ihnen von solchem Fall behörige Nachricht gegeben und dem-nächst/ falls sie rechtmäßige Ursachen ihrer Abwesenheit angezeigt/ ein Jahr lang/und nicht länger/auf sie gewartet werden.

§. 20. Solte auch der An-Erbe wegen eines be-gangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten/ noch sich zurecht vertheidigen können/ alsdan ist er billig des angeerbten verlustig un der Guts-Herr bemachtet/das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen und zu bestellen. Und sind die Brüder und Schwestern/ wan selbige annoch nicht abgefunden/ und der Guts-Herr sie dazu tüchtig findet/ die nächste/ wan aber keine Kinder vorhanden/ oder dieselbe abgefunden/ so
steht

stehet zur Disposition des Guts-Herrn/ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen oder von denen abgefundenen jemand darauff lassen wolle. übrighens soll der Guts-Herr befugt seyn/seines eigen-pflichtigen Coloni oder Colona, welche sich solcher gestalt wegen began- gener Ubelthat absentiren würden / sämtliche Güter zu annotiren.

Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minder-jährige Kinder hinterlassen/welche der Stätte nicht vorstehen können/so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte bis zu des An-Erbens Groß-jährigkeit/und kan die Kinder bey ihre nächste Anverwandte oder sonst andere Leute thuen. Welches dan auch/wan Colonus oder Colona mit Hinterlassung minder-jähriger Kinder versterben würden/also zu verstehen ist.

Wan ein Eigenbehöriger sich in Kriegs-Dienste in- oder aufferhalb Landes begeben/ oder sonst die Stätte verlassen hat/ so ist/ falls er sich innerhalb 3. Jahren (wan nemlich inmittelst die prästanda von der Stätte haben kommen können/ sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet/ die Stätte dem Guts-Herrn zu seiner disposition, umb dieselbe mit einem andern tüchtigen Colono zu besetzen/verfallen.

§. 21. Solte dem An-Erben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-Herrliche Begnadigung erlaubet werden/ so ist er zur Stätte/welche gedachter massen mit einem andern besetzt/nicht zu lassen/sondern/wohin der Geleits-Brieff ein-
C
gerich-

gerichtet/ an- zu sehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret/ so giebt der Besitzer der Stätte/ wan es ein Meyer-Hoff/ so in gutem Stand ist/ demselben in gewissen vor dem Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30. oder mehr Rthlr. Ist es ein halb-Erbe oder Kotte/ so wird davon gleichfalls nach Ermäßigung des Guts-Herrn auß-gekehret/ als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 22. Wan ein Leib-eigener Ehegatte auff dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgangen/ ist dem überbliebenen vergönnet/ mit Einwilligung des Guts-Herrn/ wieder darauff zu heyrathen/ jedoch muß die Person/ welche durch solche Heyrath auff die Stätte kommt/ sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden/ so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzet und gedachter Person/ solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen/ verstattet werden; jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter/ als bis zur Majorennität des An-Erben/ oder auff's längste bis derselbe 30. Jahr alt/ falls er sonst nicht vor untüchtig gehalten wird und daher nicht zu- zu lassen ist/ außgesetzet werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majorennis ist oder 30. Jahre erreichet hat/ oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verflossen/ so ziehen die Alten auff
die

die Leibzucht / als welche Leibzucht solcher Person / so durch heyrathen oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist / ebenfalls / als wan sie des An-Erben leiblicher Vatter oder Mutter wäre / eingeräumet werden soll.

§. 24. Weil auch darüber oft Streit entstehet / ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden oder durch ihre Anverwandte ab intestato oder ohne Testament succediren können / so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang- oder schädlich seyn / sondern dieselbe ohne Unterscheid / sie seyen frey / oder eigen / nach Ordnung der gemeinen Rechte / überall völlig succediren und bey allen Unseren Gerichten darnach geurtheilet werden.

CAPUT V.

DE LAUDEMIIS in specie, sivè Weinkauff / vulgò Aufsfahrten.

§. 1. Der Weinkauff ist ein gewisses Geld / so dem Guts-Herrn von demjenigen / welcher fremd zur Stätte kommt und dieselbe vermöge Erb-Rechts nicht pretendiren kan / accordirter massen gegeben wird / gegen dessen Zuzahlung der fremde Contrahent an die von dem Guts-Herrn als Eigener / ihm offerirte Güter ein jus quæsitum erlanget.

§. 2. Solche accordirte Gelder müssen bey der Aufstragung bahr / oder in sicheren vom Guts-Herrn

eingewilligten und gefestten Terminen/bezahlet werden.

§. 3. Es müssen aber diese Weinkauffs-Gelder aus denen Mitteln dessen/welcher fremd auf die Stätte kommt/ entrichtet/ nicht aber durch einigen Unterschleiff aus des Guts-Herrn Gütern genommen oder diese dadurch beschweret werden. Solte solches zum Nachtheil und Betrug des Guts-Herrn geschehen/ so ist der Weinkauff vor unbezahlt zu achten und hat der/ so das Erbe oder Gut unter hat/ solcher wegen kein ihm sonst zustehendes Recht vor-zu schützen.

§. 4. Weil wegen des quanti der Weinkauffe keine gewisse Ordnung kan gesetzt werden/ nachdem die Stätte und Erben/ wie auch die darauff haftende Pflichten/nicht gleich sind/ so wird ein jeder Guts-Herr von selbst dahin bedacht seyn/ daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr beschweret werde; Doch mag dem Guts-Herrn/ wie er hierunter handeln solle/ kein präcises Ziel und gewisse Masse eigent- und nahmentlich vorgeschrieben werden.

§. 5. Die Zeit/wie lang ein Erbe dem Colono auf-zu tragen seye/betreffend/ so setzt zwar die deshalben getroffene convention darunter Ziel; Insgemein aber ist bey Auf-trachten hergebracht/daß die Erben denen Colonis auff 105. Jahren ingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes verglichen/ so hat es damit eine andere Bewandniß; Dan da werden zu Zeiten einige Erben auff sichere Wahl-Jahre/ darunter ein Jahr vor den Aufzug und ein Jahr vor den

den Abzug nicht gerechnet werden/ beweinkauffet; Ist solche verfloffen/ so ziehen die Personen/ wan sie dem Guts-Herrn und Publico die allerseits schuldige Gebühren præstiret/ in den Kotten oder die Leibzucht/ wovon unten ein mehres.

§. 6. Weil auch allhier im Stifft zum theil der Gebrauch ist/ daß sie einige Stätten auff dreyer Leute Lebens-Zeit beweinkauffen lassen/ so soll dasjenige/ was oben von denen Weinkauffen verordnet ist/ auff solchem Fall niemanden zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Da nun gedachter massen diejenige/ welche kein Erb-Recht dazu haben/ die Stätte beweinkauffen müssen/so verstehet sich von selbst/ daß ein Eigenthums-Herr ohne solchen Weinkauff einen fremden zum Erbe zu verstaten nicht schuldig sene/ obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheyrathet hat. Wie dan eine solche ohne consens angeheyrathete/ zumahl auch sonst unanständige/ Person so wol/ als auch der Erbe oder die Erbin/ und zwar letztere mit einem nach Gelegenheit der Stätte vom Guts-Herrn zu determinirendem Brautschatz/ vom Erbe gänzlich abgewiesen werden mögen.

§. 8. Die Weinkauffs-Gelder müssen bahr bezahlet oder/ wan selbige auff gewisse Termine gesetzt sind/ auch diese richtig eingehalten werden; geschiehet solches nicht/ so ist die Beweinkauffung vor nichts zu achten und hat das blosser Versprechen oder Anbieten keine statt/ dergestalt/ daß der Leib-eigener in Ermangelung

würcklicher Bezahlung/wan er gleich das Erbe bereits besizet/dannoch solchen falls in dem Erbe kein ihm sonst zustehendes Recht hat.

CAPUT VI.

Von Sterb-Fällen / oder Be-Erbtheilungen.

§. 1. Der so genannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter/so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen/ auch an die Guts-Herren dem Herbringen nach verfallen sind und/ nach Belieben des Guts-Herrn/ außgezogen oder auf ein gewisses Geld verdingen wird.

§. 2. Dahero / wan ein Eigenbehöriger Mann oder Frau verstirbet / er oder sie sene ihres Guts-Herrn Colonus oder nicht und wohne auf seinen oder anderen eigenen oder auch freyen Gütern/ so wird der- oder dieselbe dannoch vom Guts-Herrn geerbtheilet.

§. 3. Wan einer von beiden im Ehestand lebenden Eigenbehörigen verstirbet/ so wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien/ als des Verstorbenen Quota und Erbtheil / vom Guts-Herrn/ falls er will/ in natura gezogen und der noch lebende Ehegatte/ auch die Kinder/ davon außgeschlossen. Die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber dem übergebliebenen Ehegatten/ so lang/ biß der oder die gleichfalls mit Tod abgethet/ alsdan erbet der Guts-Herr ferner.

§. 4. Verstirbet ein Sohn oder Tochter / so sich auff ihre eigene Hand gesezet / oder in ihrer Eltern Haus/

Hauß/oder auch bey anderen Leuten/sich ein peculium erworben/solche ertheilet der Guts-Herr auch/wan sie über 25. Jahr alt sind und ihnen mit consens des Eigenthums-Herrn ihre filial-Quota vom Erbe außgelobet worden. Ist aber solche Auslobung nicht geschehen und die Person verstirbet dabey unverheyrahtet/so kan der Guts-Herr nichts mehr/als was solche unaußgelobte und unverheyrahtete Person etwa außgeliehen/nach Abzug der Begräbniß-Kosten und Schulden/erben.

§. 5. Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen/den Sterbfall von denen Hinterbliebenen auff ein sicheres verdingen zu lassen:welchen falls ihm die nachgelassene Güter zur Versicherung so lang verpfändet bleiben/biß alles völlig bezahlet worden.

§. 6. Weil auch einige des falschen Vorwandes sich zu bedienen pflegen/als wären die nachgelassene Mittel denen Kindern bey lebendigem Leib geschencket oder verpfändet/oder die Früchte auf geheuertem Land gewachsen und dergleichen/folglich anderen zugehörig/so sind solche/zum präjudiz des Eigenthums-Herrn gereichende und denen Eigenthums-Rechten zu wiederlauffende/Unternehm- und Vorwendungen nicht zu attendiren/sondern/wie sie an sich seynd/vor null und nichtig zu halten. Das verpfänden ohne des Guts-Herrn Einwilligung findet eben wenig Platz. Wegen der auf dem Heuer-Land gewachsener Früchte aber hat die gemeine Regul statt:wes ein Leib-eigener erwirbet/

bet/ erwirbet er seinem Guts-Herrn; und werden solche erworbene Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten. Damit jedoch denen Eigenbehörigen nicht die Hände ganz gebunden werden/ ihren Kindern etwas zu-zu wenden und zu geben/ so wird ihnen hiermit vergönnet/ solchen Kindern von ihren Mobilien/wan das Erbe dadurch nicht beschweret wird/ zwar einen Theil/ jedoch nicht über die Hälfte/ bey lebendem Leib zu schencken/ dergestalt und mit dieser Bedingung/ daß solche Mobilien denen Kindern so fort übergeben und völlig abgetreten werden/ die Eltern auch daran keinen Nießbrauch be- oder sich vorbehalten sollen.

§. 7. Da auch die Anverwandte des Verstorbenen/ sie seyen frey oder eigen/ das ausgeliehene Geld/ oder die übrige Nachlassenschaft/ bey conscribierung des Sterbfalls/ zum Nachtheil und Schaden des Guts-Herrn/ öftters verschweigen/ so hat solcher Guts-Herr Macht/ nicht allein gedachte Anverwandte des Verstorbenen/ sondern auch diejenige/ welche von dessen Verlassenschaft wissen können/ zu dem Eröffnungs-Act/ oder daß sie/ alles getreulich anzeigen zu wollen/ mittelst körperlichen Actes sich verpflichten/ anhalten zu lassen. Und hat der Richter oder Vogreve/ in dessen district der Verstorbene gesessen/ auff geziemende imploration des Guts-Herrn/ solchen falls ohne Verzug oder Verstattung eines Processus terminum ad jurato respondendum an-zu setzen und gedachte Anverwandte/ oder welche

welche sonst von der Verlassenschaft wissen / über die von dem Guts-Herrn zu übergebende Puncta eidlich zu vernehmen.

§. 8. Solten die Hinterbliebene / sie seyen verwandt oder nicht / ohne Eid oder mittelst Eides / die Nachlassenschaft unvollkommen oder unrichtig angezeigt und bey Errichtung des Inventarii etwas von des Verstorbenen Gütern / es seye Geld / Actiones und dergleichen / vorseß- und wissentlich verschwiegen haben / so ist solches Verschwiegene dem Eigenthums-Herrn / ob er gleich nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen / es sey über kurz oder lang / völlig und ganz verfallen; worüber dan keine Processus zu verstaten / sondern es sind die also vorseßlich verschwiegene Güter / wan zufforderist behörig erwiesen seyn wird / daß selbige zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören / dem Guts-Herrn ohne Einrede ab- zu folgen. Solte aber der Bauer / oder diejenige / so die Güter und Sachen quaestionis in Händen haben / sich darüber beschweren und / daß solche Sachen zu des Verstorbenen Mittel gehören / widersprechen / so ist alsdan zu Entscheidung dieses Streits summariter und ohne Gestattung unnöthiger Weitläufftigkeit zu verfahren.

§. 9. Weil denen Eigenbehörigen obgedachter massen alle testamentarische Verordnung untersaget ist / so ist und bleibet folglich / wan sie auch ein Testamentum solenne errichtet haben / solches ohne Krafft und ungültig / zumahl sie mortis causa nichts verschencken können.

D

§. 10.

§. 10. Die Kosten der Begräbniß muß der Guts-Herr / wan er die ganze Verlassenschaft weg zieht / herschießen und den Eigenbehörigen begraben lassen. Im Fall aber bewandten Umständen nach der Guts-Herr nicht allein / sondern der Eigenbehörige mit erbet / so trägt der Colonus selbige Kosten allein.

CAPUT VII.

Von denen Leib-Züchtern.

§. 1. Die Leib-Zucht ist ein an das Erbe gehöriges pertinens, welches denen alten abstehenden Colonis, die solchem Erbe wol vorgestanden / Zeit Lebens usufructuariè zu genießen / eingeräumet und nach dem Zustand des Erbes proportionirlich abgetheilet wird.

§. 2. Was und wie viel Land / Wiesen-wachs / Kuh-Weide / auch zu Zeiten Holzung / eigentlich zur Leib-Zucht gehöre / ist insgemein von denen Alten determiniret / deren Gewonheit die jezo lebende Coloni folgen; wäre aber solches nicht determiniret / oder es würde darüber Streit erreget / so soll es damit also gehalten werden / daß nemlich (1) der Leibzuchts-Kotte und Garte und (2) nach des Erbes Beschaffenheit nicht mehr als etwa der sechste Theil aller Ländereyen denen Alten / wan sie die Leibzucht beide bezogen / eingeräumet werde / welches alles dieselbe auff Lebens-Zeit / ohne Bezahlung der Pfächte / zu genießen haben; Wan aber der Rauchschatz auß-geschrieben ist / so bezahlen die Leibzüchter selbigen ohne zu-thuen des Coloni aus ihrem

rem eigenen; Zum Abtrag des Monat-Schakes aber kommen die Leibzüchter dem Behrfeſter oder Colono monatlich / nachdem es entweder bey der Stätte hergebracht oder unter ihnen verglichen iſt / oder auch / in Ermangelung beides / nach proportion der Stätte und Leibzucht / zu Hülffe.

§. 3. Die alte Erb- oder Marck-Kötter / welche kleine Kotten oder Back-Häuser an ſtatt der Leibzucht beziehen / ſonſt inſgemein bey denen An-Erben in den Häuſern bleiben / behalten / wan ſie allein ziehen / das Back-Hauß oder den Kotten mit den Garten frey / müſſen aber / wan ſie ab-gezogen / den Rauchschatz ſelbſt und ohne zu-thuen des Coloni bezahlen. Im übrigen bleibet es / wie oben gedacht / entweder bey dem / was ihre Vorfahren zur Leibzucht gehabt / oder warumb ſie ſich gütlich verglichen. Doch kan der Guts-Herr / falls darunter enormis læſio ſich äußern ſolte / ſolchen Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen; Da aber die Coloni, oder die Leibzüchter mit dieſer Reduktion nicht zu frieden wären / würde der Landes-Fürſt / oder deſſen Cancellen / auch hierunter / jedoch bey einem mündlichen Vorbeſcheid und ohne Geſtattung einiger Weitläufftigkeit / zu determiniren haben.

§. 4. Die alte in Back-Häuſern oder kleinen Kotten vorhandene Leibzüchter können den Behrfeſter von ſolchen Kotten mit mehrem nicht zu Hülffe kommen / als etwa monatlich mit 2. Marien-Groſchen / wan nemlich beide im Leben ſind;

§. 5. Verstirbet aber einer von denen Alten / so fällt die Halbscheid wieder an das Erbe oder Kotten / ohne weitere Bedingung / es seye Land / Garten oder Wiesen-wachs. Das Leibzuchts-Haus / Kotten oder Back-Haus behält der überbliebene / wie es jedes Orts im Hoch-Stift hergebracht / ganz oder halb ; In denen Orten aber / wo das halbe Leibzuchts-Haus nebst dem Leibzuchts-Garten der Stätte wieder anheim fällt / wäre der übergebliebene Leibzüchter in puncto der Heuer einem Fremden / wan er davon dem Colono dasjenige / was ein ander darbietet / geben und leisten will / vor-zu ziehen. Wan nun solche Halbscheid zurück gefallen / so thut der überbliebene von dem Kotten nur die Halbscheid aus.

§. 6. In Erwehlung der Ländereyen zur Leibzucht muß auch die Billigkeit solcher gestalt in acht genommen werden / daß nicht das beste / auch nicht das schlimmste / dazu ausgesuchet / sondern / wie die Kinder der Stätte oder rechte Coloni es nach diesem selbst zu haben verlangen / denen Alten abgefolget werde. Solte aber deshalben Streit entstehen / so kan der Guts-Herr die Ungleichheit corrigiren und / was billig und recht / darunter verordnen.

§. 7. Wan der An-Erbe noch jung / einer aber von denen Eltern indessen verstürbe und der überbliebene mit consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte / die Aufsfahrt bezahlete / die Gebühren allerseits prästirete / auch das seinige zur Stätte brächte / ob gleich
er

er oder sie auff gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet/ behalten sie dannoch bey Antretung des rechten Erben die Leibzucht völlig/ wie oben verordnet ist/ gleich als wan sie des An-Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stieff-Vatter das Erbe mit Schulden beschweren/ die schuldige Pflichten nicht abstratten/ und solche bis zu des An-Erben Groß-jährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hinstehen lassen/ so ist der An-Erbe solche Schuld/ welche der Stieff-Vatter in denen sicheren Wahl-Jahren gemacht hat/ zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht ein- zu schräncken und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem/ wie in allen übrigen Fällen/ ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren/ und bleibet Creditoribus wieder den Schuldener actio personalis oder die Freyheit und Befugniß/ sich ihrer Forderung halben an denselben zu halten/ bevor. Gegen den rechten An-Erben aber kan keiner/ so nicht den Guts-Herrlichen consens hat/ die geringste Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stieff-Vatter Zeit während der Administration zu des Erbes Nutzen/ entweder zu Ankaufung einiger Pertinencien/ nöthiger Anbau- und Besserung des Wohn-Hauses/ oder auch anderer nöthiger Zimmer/ Geld auff-leihen mußte/ so hat der An-Erbe solches zu bezahlen. Und ist die Verordnung des vorhergehenden §. von solchen Fällen nicht zu verstehen/ sondern

sondern nur davon / wan die Stieff-Vätter unter dem Vorwand der Guts-Herlichen Gefälle und des Schatzes (weil solche Gefälle und der Schatz von dem Erbe / so lang sie drauff wohnen / von desselben Bewohnern / ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes / abgetragen werden müssen) auch zu ihrem eigenem Nutzen was auff-leihen; auff welchem Fall diese ohne zu-thuen solches Erben die gemachete Schuld zu bezahlen gehalten sind.

§. 10. Bey Abtretung der Erben und Beziehung der Leibzucht ist wol zu beobachten / daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Guts-Herrn geschehen müsse / damit nicht zu des Guts-Herrn Schaden heimliche Verträge gemacht werden / vermöge deren die Alten / so noch gesund sind und ihres Leibes-Zustandes halben die Stätte verwalten können / in den Kotten rücken und ihren Kindern das verschuldete Erbe einräumen / oder eine solche grosse Leibzucht behalten / daß die Kinder unter den gemachten Schulden nicht fortkommen können.

§. 11. Damit aber solchem Ubel vorgebeuget / auch der Guts-Herr und die Gemeine nicht hintergangen werden / so sollen die Eltern / wan sie die Leibzucht beziehen wollen / solches dem Guts-Herrn / anbey wie viele Schulden sie Zeit der Administration gemacht / zuforderist gebührend und genau anzeigen / unter der Verwarnung / daß sie wiedrigen falls solche Schulden aus dem Kotten bezahlen sollen / damit der Guts-Herr den

den Zustand seines Erbes / und wie die Coloni darauff
Haus gehalten / wissen möge.

§. 12. Das Leibzuchts-Haus müssen die Leibzüch-
ter / so lang sie darin wohnen / in Dach und Fach erhal-
ten; sollte es aber ohne des Leibzüchters Verwahrlo-
sung durch Feuers-Brunst ganz verbrannt oder durch
Windsturm umgeworffen werden / so muß der rechte
Erbe aus seinen Mitteln wieder ein Haus dahin bauen.

§. 13. Weil auch öfters die Eltern / damit der
Guts-Herr keinen Sterbfall von ihnen haben solle /
bey denen Jungen im Haus bleiben / so ist billig / daß
die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben dem Guts-
Herrn / an statt des Sterbfalls / nach Gelegenheit des
Erbes eine Erkentlichkeit geben / welche jedoch nicht hö-
her zu ziehen / als was die Leibzucht / so viel die dazu ge-
hörige Ländereyen betreffen / in zwey Jahren zur Heuer
hätte tragen können; was über dem hinterlassen / fällt
dem Guts-Herrn anheim.

§. 14. Wan der Leibzüchter von der Leibzucht sich
anders wohin befreyen und einlassen sollte / und käme
hernach wieder zurück und wolte die Leibzucht wieder
haben / so ist ihm oder ihr solches nicht zu gestatten.

§. 15. Es können auch von denen Stätten / zu
Schwächung derselben / keine zwey Leibzuchten gefor-
dert / sondern es müssen die vorhandene Leibzuchten
nach befinden unter diejenige / welche dazu berechtiget /
vertheilet werden.

§. 16. Wan ein Leibzüchter zur andern Ehe schrei-
tet /

tet/ so muß solches mit Bewilligung des Eigenthums-
Herrn und mit gebührender Qualification der anhe-
rathenden Person geschehen. Es genießet solchenfalls
aber ein Leibzüchter nichts desto weniger nur die halbe
Leibzucht und / falls er stirbet / so bleibet dieselbe bey
dem einkommenden Ehegatten / so lang dieser lebet.
Wan aber eine Person sich bey dem Guts-Herrn zur
Leibzucht nicht qualificiret / so stehet es bey dem Guts-
Herrn / ob er selbige auf der Leibzucht lassen wolle oder
nicht / weil er eine fremde Person in seinem Leibzucht-
Haus zu leiden nicht gehalten ist. Hat sich nun eine
solche Person / wie gedacht / nicht qualificiret / oder ist
vom Guts-Herrn connivendo geduldet worden / muß
sie nach Absterben dessen / welchem die Leibzucht zu-ge-
fallen / von solcher Leibzucht wieder weg gehen / zufe-
derist aber zulänglich beweisen und darthuen / was und
wie viel sie an Gütern mit gebracht habe und davon
annoeh übrig seye / damit der Guts-Herr an dem
Sterbfall nicht bekürzet werde.

§. 17. Soltten die Leibzüchter ihre unterhabende
Leibzucht in Schulden setzen / so müssen sie solche selbst
bezahlen und sind die Besitzer der Stätte damit nicht
zu beschweren.

CAPUT VIII.

Von den Frey-Brieffen.

§. 1. Wer im Eigenthum geböhren und gern die
Freyheit haben will / muß sich deshalben bey seinem
Guts-

Guts-Herrn gebührend angeben und die Ursachen/ warumb er die Freyheit verlange/ anzeigen/ unter welchen die vornehmste diese sind: Wan er oder sie auff eine anderweite Stelle zu wohnen/ oder auch in eine Statt oder Ambt und Gilde kommen kan. Findet der Guts-Herr solches der Warheit gemäß/ so giebt er solchem eigenbehörigem Knecht oder Magd/ dem Herkommen nach/ vor ein billiches die Freyheit und ertheilet denenselben darüber einen Schein oder Frey-Brieff.

§. 2. Wan ein Leib-eigener die Freyheit erhalten hat/ so verlehret er das Successions-Recht und wird zu denen etwa erledigten Gütern nicht zu gelassen/ es wäre dan/ daß der Eigenthums-Herr gegen gebührliche qualification denselben hinwieder annähme/ auf solchem Fall giebt er den erhaltenen Frey-Brieff dem Eigenthums-Herrn wieder zurück und tritt in dessen Eigenthum/ empfängt auch/ wie ein Fremder/ den üblichen Osnabrückischen Schilling/ oder was und wie viel es sonst jedes Orts hergebracht ist.

§. 3. Die Freyheit zu ertheilen und Frey-Brieffe auß-zu geben stehet niemanden zu/ als demjenigen/ welcher die völlige Administration der Güter in Händen und völlige Herrschafft auch freye Verwaltung von Rechts wegen hat. Kan also kein Pupill, minder-jähriger/ oder eine Mutter/ wan sie nicht der Kinder Vormünderin ist/ ohne Curatore, noch auch ein Procurator, ohne gehörige special-Vollmacht/ Frey-Brieffe geben/ sondern es sind selbige vor ungültig und nicht ertheilet zu halten.

E

§. 4.

§. 4. Wan ein Abgetheilter in dem Eigenthum hinbleibet / immittelst aber etwas erwürbe / umb den Frey-Brieff zu bezahlen / so ist ihm / wan er darumb anhält / solcher nicht zu verweigern / sondern darunter zu willfahren.

CAPUT IX.

Von dem Wechfeln.

§. 1. Das Wechfeln / so vormahls in hiesigem Hoch-Stift üblich gewesen / wobey derjenige / welcher zu wechfeln begehrte / dem andern drey Stätten von gleichem Werth setzen muste / umb eine daraus zu wechlen / ist der daraus entstandenen Unordnung halben in Abgang gekommen und soll hiermit ferner gänzlich aufgehoben seyn.

CAPUT X.

Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1. Der Eigenthum verjähret / wan ein Eigenbehöriger des Eigenthums halben besprochen worden / derselbe aber solchen ableugnet und der Guts-Herr dabey beruhet / und darauff der geistliche Guts-Herr 40. Jahre / der weltliche aber 30. Jahr lang / stillschweiget und nicht widerspricht.

§. 2. Falls aber dem Guts-Herrn keine Verweigerung der Dienste und Pflichten geschehen / so wächst dem Eigenbehörigen aus der blossen unterlassenen Anforderung kein Recht zu / weil in des Guts-Herrn Will-

Willkühr stehet / den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht.

CAPUT XI.

Von denen Gütern / so zu dem Eigenthum gehören.

§. 1. Die Güter / so zu dem Eigenthum gehören / sind die beweg- und unbewegliche Güter / welche dem Eigenbehörigen vom Guts-Herrn eingethan worden / auch welche der Eigenbehöriger selbst / besitzt und erwirbet. Und hat die Regul / daß die Präsumtion vor die Freyheit seye / alhier / wan die Personen eigen sind / keine statt; weshalb diejenige Güter / welche die Eigenbehörige in solcher Qualität / als Eigenbehörige / besitzen / außser Zweifel zum Eigenthum gehören; dergestalt / daß der Guts-Herr die Mobilia und Moventia, so er nach Absterben des Coloni oder Colonaë auff seines Eigenbehörigen Stätte findet / pfanden und distrahiren zu lassen bemachtet ist.

§. 2. Was ein Eigenbehöriger an fremden Gründen / woran das Prædium gar keine Anwaldschafft gehabt / von neuem erwirbet / das acquiriret er dem Erbe / doch stehet ihm frey / solches bey seinem Leben wieder zu verkauffen. Thut er aber solches bey seinem Leben und gesunden Tagen nicht / sondern stirbet darüber weg / so bleibet es bey der Stätte / und kan nachgehends / wan der Sterb-fall darüber gangen / ohne Betwilligung des Guts-Herrn / nicht davon veräußert werden.

§. 3. Obiges ist von demjenigen / was aus des Coloni ersparten Mitteln neu acquiriret worden / der Billigkeit nach zu verstehen ; Dan falls gegen solche erworbene Stücke vom Erbe wieder etwas vertauschet oder verkaufft worden/ so ist der Eigenbehörige nicht bemachtet/ das acquirirte wieder zu veräußern.

§. 4. Weil auch bey Anzeichnung des Sterb-falls die hinterbliebene Kinder oder Anverwandte öftters vorgeben/ dieses oder jenes Stück/ es seyen Pferde/ Rüge/Schweine/Hausgerath/ oder wie es sonst Nahmen hat/ gehöre ihnen zu/ so ist solches billig vor ein dem Verstorbenen zugehöriges Stück so lang zu achten und bey der Erb-theilung/ als ein zu dem Eigenthümlichen Inventario gleichfalls gehöriges Stück/ zu halten/ biß von demjenigen/ welcher es vor das seinige aufgiebet/ solches erwiesen und/ daß es nicht aus der Stätte Mitteln erworben/ bescheiniget worden.

CAPUT XII.

Wie der Eigenthum zu beweisen.

§. 1. Eine Person/ so von einer leib-eigenen Mutter gebohren / ist vor eigen zu achten und muß dieselbe die anmassende Freyheit beweisen.

§. 2. Auch ist die Person/ so sich eigen gegeben und einen Osnabrückischen Schilling / oder was und wie viel sonst hergebracht/ empfangen/ mit dem Erbe / oder was sonst angekauft oder angewechselt/ wan solches dar zu thuen/ vor eigen zu achten. Welcher Beweis dan

dan durch die ob-beschriebene alte Lager-Bücher / oder durch Zeugen / so dabey zugegen gewesen / oder durch andere zum Beweißthum gehörige und verordnete Mittel / geführet werden kan. Solchemnach ist solche Person die Freyheit / falls sie selbige prætendiret / zu erweisen verbunden.

§. 3. Wan ein Guts-Herr beweisen kan / daß er die Eltern einer Person beerbttheilet habe / so ist auch solches vor einen gnugsamen Beweis zu achten / daß die Person eigen seye / muß also diese allenfalls das Gegentheil oder die Freyheit darthun.

CAPUT XIII.

Von denen Diensten.

§. 1. Es ist wol zu beobachten / daß in hiesigem Hoch-Stift die Dienst-leistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich / dahero darunter nichts generales zu verordnen seye / sondern es beruhet solches auff der von alters hergebrachten Possession vel quasi, krafft deren ein Guts-Herr solche Dienste ruhig zu genießen hat.

§. 2. Es kan aber ein Eigenthums-Herr dem Colono die Dienste nach seiner Willkühr nicht erhöhen oder / an statt der Dienste / dem Eigenbehörigen wieder seinen Willen Dienst-Geld auff-dringen / sondern muß / wan dieser die Dienste in natura zu leisten schuldig ist / ihn dabey lassen. Dafern aber der Eigenbehöriger davor Geld geben und der Guts-Herr solches annehmen wolte /

wolte/ hat es zwar dabey sein betwenden/ es kan aber der Eigenbehörige/ wan der Eigenthums-Herr die Dienste über kurz oder lang in natura wieder von ihm fordern solte/ sich auff keine Weise mit der Præscription schützen/ sondern ist selbige so dan nach wie vor zu leisten schuldig.

§. 3. In dem Fall/ da einige Eigenbehörige mit einem Spann zu dienen schuldig/ sind zugleich zwey tüchtige Leute/ wo es hergebracht/ dabey zu erscheinen gehalten/ welche der Arbeit/ so ihnen vom Guts-Herrn auferleget wird/ vorstehen zu können im Stand sind.

§. 4. Gedachtes Spann muß unsträfflich und so beschaffen seyn/ daß es die Dienste behörig verrichten könne. Es darff auch der/ so mit 4. 6. oder mehr Pferden dienen muß/ nicht mit wenigeren erscheinen/ sondern muß das volle Spann/ und dazu das Futter mit bringen. Solche seine Spann-Dienste ist derselbe/ wie oben CAP. III. §. 3. gedacht/ solcher gestalt/ daß er bey Sonnen Aufgang von Haus und Wehr ab- und bey Sonnen Untergang wieder zu Haus seyn könne (welches nemlich bey langen Tagen von 6. Uhr Morgens bis 6. Uhr Abends zu verstehen) oder wie es sonst bey jedem hergebracht/ zu leisten schuldig.

§. 5. Imgleichen muß der Colonus Wagen/Pflüge/Eggeden und was sonst dazu gehörig ist/ zum Dienst mit bringen/ damit die Arbeit/ wozu er bestellet/ tüchtig und ohne Betrug verrichtet werden könne. Wie er dan die Wagen und das Geschirr/ zum Nachtheil seines

nes Guts-Herrn / keines weges kleiner machen darff. Und sollen diejenige / welche sich dessen unterstehen / gehalten seyn / entweder einen Tag länger zu arbeiten / oder des Tages Arbeit mit so viel / als einem andern vor Geld gemiethetem Tag-Löhner gereichet wird / bezahlen.

§. 6. Die bey dem Spann dienende Leute bekommen des Mittags etwas zu essen sonst weiter nichts / es wäre dan / daß dieser wegen ein anders hergebracht / oder davor Geld gegeben worden.

§. 7. Auch müssen einige Rötter gewisse Dienste mit Pferden verrichten und sind deren etliche mit zwey / andere aber mit drey Pferden zu erscheinen schuldig. Bleibt es also dabey / wie die Dienst-leistungen mit dem Spann von alters hergebracht / und gehet solches den wochentlichen Hand-Dienst nichts an.

§. 8. Insgemein müssen die Rötter sonst mit der Hand dienen / wozu sie die Gereitschafft oder Instrumenta mit zu bringen schuldig / stehet auch nicht in ihrem Gutachten oder Willführ / was sie verrichten wollen / sondern wozu sie bestellet und von alters her pflichtig sind / müssen sie fleißig verrichten / dieselbe bekommen gleichfalls zu essen / oder wie es hergebracht.

§. 9. Weil auch einige Coloni jährlich insgemein eine oder / wie es hergebracht / mehr / lange oder Statt-Führen zu thuen schuldig sind / welches die Wochen-Dienste nicht angehet / so müssen die dazu berechtigete / wan sie dazu bestellet werden / solche auff dero Kosten ver-

verrichten. Auch sind einige von alters her verbunden außser Landes zu fahren/und haben ihren Guts-Herrn darunter nichts vor-zu schreiben/ sondern sie sind schuldig/ solche Dienste/ wan der Guts-Herr es befiehet/ im Jahr ein oder mehr lange oder Statt-Führen/ wie es hergebracht und herkommens/zu verrichten. Einige Guts-Herren sind auch in Possession, daß ihre Leute weit außser Landes fahren müssen/wobey es dan billig gleichfalls sein bewenden hat.

§. 10. Einiger Eigenbehörigen Kinder müssen auch eine gewisse Zeit dienen/welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Guts-Herr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten/ daß er oder sie ein halb Jahr umbsonst dienen muß. Wo es aber hergebracht/daß sie ein Jahr lang dienen müssen/ da hat es dabey sein verbleiben/ und wird solches der Zwang-Dienst genennet. Es wird bey Einforderung zu solchem Dienst 1. Schilling Dfnabrückisch oder 12. Pfennig/ oder auch was und wie viel sonst etwa gebräuchlich/ gesandt/ worauff sie unweigerlich hergebrachter massen dienen müssen. Wan aber die Dienst-Zeit verflossen/und sie vorher zu rechter Zeit auff-gesaget/ auch wieder nach Haus wollen/ können sie/ da der Dienst geendet/ wieder Willen nicht auff-gehalten werden. Sonsten sind die eigene Personen/bis zum Freykauff/nach Verfließung des siebenden Jahrs/wo es hergebracht den Dienst zu wiederholen schuldig.

§. 11. Solten aber dieselbe weiter dienen wollen/
so

so bleibet dem Eigenthums-Herrn/bey welchem solches erweislich hergebracht ist/ gegen Bezahlung so vielen Mieth-Lohns/ als der Knecht oder die Magd bey andern hätte verdienen können/ der Vorzug. Wo aber solches nicht hergebracht ist/ da können die Eigenbehörige wieder ihren Willen nicht auffgehalten werden.

§. 12. Nachdem sich auch öftters begiebet/ daß wan die Eigenbehörige zu den Gograven-Diensten ver- taget werden/der Guts-Herr ihrer gleichfalls benöthiget ist und sie auff eben den Tag und die Zeit bestellen läffet/ so soll es auch dieser halben bey dem Herkommen solcher gestalt verbleiben/ daß derjenige/ welcher die Leute am ersten bestellen lassen/den Vorzug habe/ und soll einer dem andern darunter keinen Eingriff thuen.

§. 13. Wan ein Knecht oder Magd entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will/ so stehet dem Guts-Herrn die in Rechten also genannte actio confessoria wieder dieselbe zu/ wodurch er solche Person quasi vindiciren und sein Eigenthum über dieselbe behaupten kan.

§. 14. Es soll aber in solcher Sache/ wan es immer geschehen kan/ de simplici & plano verfahren und dieselbe mittelst mündlichen Vorbescheids entschieden werden.

§. 15. Solte sich auch ein Eigenbehöriger wieder- setzlich bezeigen/ wie dan dieselbe gegen die gelinde eher/ als gegen die strenge/ Guts-Herrn sich zu opponiren pflegen/ so wird einem Guts-Herrn/ ob er gleich mit
 F keiner

keiner Jurisdiction versehen ist/ die levis coercitio, castigatio und custodia gestattet/ welches jedoch ohne Schmälerung der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist/wie in dem folgenden 14. Cap. §. I. mit mehrem angezeigt wird. Und haben die Beambte auf geziemendes Erfordern dem Guts-Herrn darunter hülffliche Hand zu bieten.

CAPUT XIV.

Von den Pfächten und Schulden.

§. I. Die sogenannte Pfächte/ welche in Korn/ Geld/ Schweinen/ Gänsen/ Aendten/ Hünern und dergleichen bestehen/ müssen jährlich abgeföhret werden. Woben jedoch zu bemercken/ daß wan in denen Regiltris sich findet/ daß ein Eigen-pflichtiger ein feist Schwein zu geben schuldig seye/ wan Mast ist/ solches letztere nicht darauff verstanden werden solle/ wan er auff seinen Gründen keine Mast hat/ sondern wan in dem Hoch-Stift an denen mehristen Orten Mast ist. Würde sich nun einer in Abführung solcher Pfächte säumhaft bezeigen/ so ist der Guts-Herr bemächtiget/ denselben auß-pfanden zu lassen/ oder die Drescher dahin zu senden und das Korn auff des Eigenbehörigen Kosten ab-dreschen zu lassen. Solte der Bauer sich auch darunter widersinnig bezeigen/ so mag der Guts-Herr/ wo er solches erweislich hergebracht/ den Eigenbehörigen längstens auff 2. mahl 24. Stunden/ zur Verwahrung bringen und mit Wasser und Brod speisen

sen lassen; so jedoch alles ohne einigen Abbruch der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist. Würde aber gedachter Guts-Herr solches nicht thuen wollen/ kan er der Beambten Hülffe imploriren / umb den wieder-spensigen Schuldener dahin an- zu halten / daß er dem Guts-Herrn die von dem lauffenden und etwa vorigen Jahren restirende Pacht muß auß-dreschen und ab-folgen lassen.

§. 2. Wan auch des eingewilligten Schazes haben noch etwas nach-stehen solte/ welches der Einnehmer des Schazes nicht bekommen können/ und der Bauer an Pferden/Rühen oder sonst pfandbahr ist/ so gehet der vor / welcher die Drescher zum ersten sendet. Auf gleiche Weise ist es mit allen Pfandungen hergebracht/ und haben die Heber des Schazes nach Möglichkeit / jedoch mit gehöriger Moderation, dahin / daß der Schaz monatlich richtig abgeföhret werde / zu sehen und darunter keinen eigen-nützigen Nachstand zu verstaten.

§. 3. Da auch die Eigenbehörige/auf Antrieb anderer/ sich ihrem Guts-Herrn öfters wiedersetzen und gegen denselben Prozesse führen/ und zwar aus denen Mitteln der Guts-Herrlichen Güter und zu deren größtem Schaden / so soll solch Unwesen hinfüro nicht gestattet werden/ sondern/ wan ein Eigenbehöriger wieder seinen Guts-Herrn Processus erhalten solte / so soll derselbe/ bey sonst zu gewärtigender exemplarischer auch wol/ dem befinden nach/ Straffe der Ab-äußerung

F 2

die Kosten aus seinen eigenen / und nicht des Guts-
Herrn / Mitteln stehen und tragen / es wäre dan / daß
solcher Eigenbehöriger zu dem Proceß unstreitig befugt
und seine Klage auff offenbahrem Recht gegründet
wäre / solchen falls sind demselben die Kosten / doch oh-
ne Versez- und Veräußerung der immobilien / ab- zu
folgen. Sonsten und überhaupt soll ein Eigenbehö-
riger ohne Bewilligung seines Guts- Herrn mit einem
andern keinen Proceß anfangen. Falls aber der Colonus,
solchem zu wieder / dergleichen unternehmen und in jetzt-
erwehntem Fall seines Guts- Herrn consens nicht so
fort zugleich vor- zeigen und ein- bringen würde / soll
desselben Klage an keinem Gericht angenommen oder
Proceß verstattet werden.

§. 4. Gedachtes offenbahres Recht in Ansehung
des Guts- Herrn / ist gemeiniglich von denen Fällen zu
verstehen / wan dem Colono, wieder das Herkommen /
neue Lasten auffgebürdet / die alte Pflichten verhöhet /
er ohne Ursache seines Rechts beraubet wird und der-
gleichen / bey welchen Umständen er sich billig verthä-
digen kan / und ist ihm in solchem Fall der Weg Rech-
tens nicht zu versagen. Wan aber der Guts- Herr
in continenti zu rechtlicher gnüge possessionem dociren
kan / so ist er dabey / bis zum Aufstrag der Sache / zu
schützen / der sich ferner widersetzende Eigen- pflichti-
ger aber solchen falls nicht eher zu hören / noch auch
der Guts- Herr sich ferner ein- zu lassen schuldig / bis der
Eigenbehörige den Rückstand / worüber gestritten wird /
zuforderist völlig abgetragen.

CAP.

CAPUT XV.

**Von der Eigenbehörigen Contracten/ Testa-
menten und auslobendem Braut-Schaf;
wie auch anderen zum Schaden des
Erbes sich äusserenden Unter-
nehmungen.**

§. 1. Daß ein Eigenbehöriger über unbewegliche Güter conventiones oder Verträge zu machen nicht befugt seye/ ist oben schon angeführet auch aus dem Herkommen bekant. Wan er derhalben ohne des Guts-Herrn Wissen dergleichen unternimt/ so ist solches an sich null und nichtig und hat keine Verjährung darunter statt.

§. 2. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Tauschen/ vertauschen/ verschencken/ und wie es sonst Nahmen haben mag; weil ein Eigenbehöriger nicht bemachtet ist/ unbewegliche Güter/ ohne Bewilligung des Guts-Herrn/ von dem Erbe zu veräußern.

§. 3. Die bewegliche Güter aber betreffend/ soll ihnen zwar zugelassen seyn/ einen Theil derselben/ jedoch nicht über die Hälfte/ bey dem Leben/ ohne einigen Vorbehalt des Nießbrauchs/ Unterhalts oder sonst/ an einen oder andern völlig zu verschencken/ jedoch daß die Traditio und Auslieferung so fort geschehe und das Erbe dadurch nicht beschweret werde. Würde aber solche Tradition biß zu erfolgtem Todes-Fall auß-gesetzt/

het/ so ist die Schenckung null und nichtig/ wie oben Cap. VII. §. 6. bereits mit mehrern erwehnet.

Solte einem Eigenbehörigen eine unvermuthete Noth zustossen und er etwas auff-zu leihen genöthiget werden/ so muß er solches zuforderist dem Guts-Herrn/ mit Anführung der Ursachen/ warumb er etwas auff-zu leihen gewillet und genöthiget/ anzeigen und dazu dessen Einwilligung begehren/ auch nachgehends darthuen/ daß er solches zu dem angegebenen Zweck würcklich verwendet habe; Unterläßt er solches alles/ so ist die Leihung ungültig und unter die Ursachen der Ab-äusserung mit zu rechnen. Und helfen dem Creditori auf solchen Fall/ und in Ermangelung der Guts-Herrlichen Bewilligung/ die etwa in Händen habende anderweite Versicherung nichts/ selbst auch keine Gerichtliche/ sondern es soll ein solcher mit seinem vom Guts-Herrn nicht bewilligtem Credito und Anlehn abgewiesen werden.

§. 4. Nachdem denen Eigenbehörigen einen letzten Willen zu machen benommen/ so folget von selbst/ daß sie auch mortis causa oder von todtes wegen nichts verschencken können; weßfalls alle dergleichen Donationes und übergaben/ so auf den Todtes-fall gerichtet/ unkräftig und ungültig sind. Solte auch ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß unbewegliche Güter zu denen Eigenthümlichen acquiriren/ so erwirbet er solche seinem Guts-Herrn/ und sollen solche angewonnene Güter/nach des Coloni Todt/ mit zu denen anderen eigen-

genthümlichen Gütern des Erbes gerechnet und damit allerdings vereiniget werden.

§. 5. Solte der Erwerber aber solche durch seinen Fleiß angeworbene Güter wieder losschlagen und veräußern wollen/ so stehet ihm solches nach Inhalt Cap. XI. §. 2. zwar frey/ doch ist er gehalten/ solches seinem Guts-Herrn an-zu zeigen/ und mag dieser/ wan er selbige vor den von anderen angebotenen Werth behalten wolte/ den näher-Kauff haben. Ist aber der erste Erwerber Todtes verblichen/ so stehet seinen Kindern solche Veräußerung nicht mehr frey/ sondern es sind die erworbene Güter/ wie gedacht/ denen übrigen eigenthümlichen gleich zu achten.

§. 6. Weil auch die Bürgschafften öftters die Erben oder Höffe verderben und die Successores und Kinder/ wan denen Verbürgten ihre bewegliche Güter abgepfändet/ nicht auffkommen können/ so sollen denen Eigenbehörigen ins künfftige keine fidejussiones oder Verbürgungen/ noch denen Gläubigern einige Action wieder die Person solches Bürgen oder dessen Nachkommen/ verstattet werden.

§. 7. Die Auslobung des Braut-Schatzes/ als wodurch der An-Erbe öftters merklich beschweret wird/ betreffend/ so lassen wir es bey denen von Unseren gottseeligen Vorfahren an der Regierung solcher halben gemachten Verordnungen/ auch errichteten Land-tags-Abschieden/bewenden/daß nemlich kein Eigenbehöriger den Braut-schatz nach eigener Willkühr auß-

ausloben dürffe und könne / sondern die Eltern / wan dergleichen Auslobung geschehen soll / nebst denen Kindern beym Guts-Herrn sich angeben / des Erbes Zustand aufrichtig eröffnen / alle darauf habtende Schulden / sie seyen von ihm oder seinen Vorfahren gemacht / anzeigen und alsdan / nach gethanem Vorschlag / des Guts-Herrn Entscheidung erwarten müssen / welcher dan dergestalt darunter zu verordnen und zu setzen wissen wird / daß niemand sich darüber zu beklagen befugte Ursache haben möge.

§. 8. Solte aber der Guts-Herr wieder verhoffen darunter der Billigkeit (wie dan auff die von denen Eltern angebrachte und auff des Coloni, zur Zeit der Aussteuer / sich findende Umstände hauptsächlich zu reflectiren ist) kein Gehör geben oder denen Kindern nichts zustehen wollen / so stehet denen Eltern frey / sich bey dem ordentlichen Richter darüber zu beschweren / welcher dan den Guts-Herrn bey einem mündlichen Vor-bescheid zur Billigkeit an-zu weisen hat.

§. 9. Was also vor dem Guts-Herrn auß-gelobet und zugesaget / auch in dessen Protocoll (worausß auff Verlangen Extractus mit-zu theilen) verzeichnet worden / solches kan von dem Eigenbehörigen / wan er entweder selbst zugegen gewesen oder sonst es zu dessen sicheren Wissenschaft gebracht ist / hernachmahls nicht gestritten werden.

§. 10. Wan auff solche Weise der Consens des Guts-Herrn / zu Auß-steuerung eines Sohns oder Tocht-

Tochter / aus der eigenthümlichen Stätte erfolget ist / so hat es dabey sein bewenden. Würde aber solcher nicht vorgegangen und dennoch zur Ubergabe geschritten seyn / so ist alles vor null zu achten und die Mitgift vermöge Edicti de Anno 1583. & 1682. zurück zu fordern / auch dawieder niemand zu schützen.

§. 11. Es stehet auch dem Eigen-behörigen nicht zu / das Eichen- und Büchen-Holz / es seye unter welchem Vorwand es wolle / seines Gefallens ab-zu hauen / zu verkauffen / zu verbrennen oder sonst zu veräußern. Wan aber zu des Erbes besten dergleichen Holz nöthig ist / es seye am Wohn- oder Neben-Haus / so ist der Colonus verbunden / solches seinem Guts-Herrn an-zu zeigen ; Falls er solches nicht thuet / so wird es unter die Ursachen / welche eine Discussion wirken / gerechnet und ist solches ohne Guts-Herrliche Bewilligung gefälletes Holz dem Guts-Herrn verfallen / auch derselbe / wo er es antrifft / wieder- und zu sich zu nehmen bemachtet / der Käufer aber / wan er solches Holz auff des Bauren Grund wissentlich gekauft / hat wieder den Verkäufer keinen Regress. Auch bleibet dem Guts-Herrn die Vergütigung des dem Hoff durch Zerhauung des Holzes anwachsenden Erb-schadens mithin die Erstattung des Werths / wan der Baum abhanden gebracht und nicht mehr vindiciret werden könnte / ohne dem bevor.

§. 12. Das Büchen-Holz / auch Ellern / Birken und dergleichen / so zum Unter-Holz gerechnet wird /

Kan der Eigenbehörige nach Nothdurfft gebrauchen/ und ist schuldig/ sich auch darunter/ insonderheit durch Pflanzung der Eichen und Büchen/ als ein guter Haus-halter zu erweisen/ dergestalt/ daß wan er/ mit Vorwissen des Guts-Herrn/ zu des Hoffes Nutzen etwas fället/ er hingegen fleißig wieder pflanze/ insonderheit auch das Blumen-Holz möglichst schone und im Stand erhalte. Dafern auch der Guts-Herr ein Stück Holz nöthig hat/ so bleibet demselben frey/ solches vom Erbe hauen zu lassen.

CAPUT XVI.

Vom Bettemunds-Recht.

§. 1. Das so genannte Bettemunds-Recht exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen/ welcher dessen eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 2. Wan also jemand eine solche Magd defloriret oder geschwängert hat/ derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Guts-Herrn mittelst einer Tonne Butter oder sonst/ so gut er kan/ abfinden.

§. 3. Solte aber solche Magd zum zwayten und mehreren mahlen geschwängert werden/ so kan der Guts-Herr zwar weiter keinen Bettemund/ jedoch aber vom Thäter deswegen/ daß er die eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat/ eine billig-mäßige Satisfaction fordern.

§. 4. Würde aber derjenige/ welcher eine eigenbehörige Magd schwängert/ dieselbe/ bevor das Kind gebohren/

bohren / heyrrathen / so ist er den Bettel und zu geben nicht schuldig.

CAPIT. XVII.

Wie die wiederseßliche Eigenbehörige zu zwingen.

§. 1. Es begiebet sich auch öfters / daß ein Eigenbehöriger sich seinem Guts-Herrn muthwillig wiedersezet / die Pfächte und Schulden nicht abtragen will und / wan er die Pfächte endlich bezahlet / dennoch gar schlechtes untüchtiges und nicht wol gereinigtes Korn / oder nicht so gut / als es auf seinem Erbe wächst / lieffert / auch wol die Dienste nicht behörig leistet / sich anderweit bestellen läßet und hernach vorgiebt / daß er es nicht erfahren und dergleichen.

§. 2. Bey solcher sich eräugender Bosheit ist der Guts-Herr bemachtet / bey Liefferung der Pfächte entweder ein pahr Pferde oder den Wagen / oder was demselben sonst beliebig / vom Eigenbehörigen zu behalten / auch solches Pfand auf seinen Stall so lang ziehen zu lassen / biß der Bauer sich bequemet und præstanda præstiret hat. Wobey darauff eben nicht zu reflectiren ist / ob der Guts-Herr in eben demselben Ampt / wo der Colonus gefessen ist / wohne oder nicht.

§. 3. Solte aber der Eigenbehörige sich dennoch nicht bequemen wollen / sondern das Pfand ohne Nachfrage stehen lassen / und kein Futter vor das gepfandete Vieh bringen / so hat der Guts-Herr Freyheit /
G 2 nach

nach verfloßnen 8. Tagen das Pfand behörig/und wie es bißhero geschehen/ æstimiren und verkauffen zu lassen oder dasselbe vor das æstimatum an-zu nehmen und dem wiederfönnigen Colono ab-zu kürzen/ auch die so dan noch etwa rückstehende Forderung aus des Bauren übrigen Mitteln zu suchen.

§. 4. Wan aber die Schuld-Summe groß ist/und die Korn-Pfächte aus dem gepfandeten Vieh nicht zu bezahlen sind/ so mag der Guts-Herr dem Eigen-behörigen einige Drescher ins Haus senden/ das vorhandene Korn abdreschen und sich einlieffern lassen/ welche Drescher der Bauer mit Geld oder aus dem auß-gedroschenen Korn zu bezahlen hat/da dieselbe letzten falls das dreyzehente Scheffel davon zu geniessen haben/ auch der vom Guts-Herrn dazu verordnete sein Tag-Lohn gleichfalls davon nehmen mag.

§. 5. Solte der Bauer auch sich hierbei wiedersezen und die Drescher durch Drohungen oder sonst abwehren/ so können die Guts-Herren die Beampte zu Hülffe ziehen/welche dan den Bauren auf vorgängige Requisition manu forti dahin an-zu halten haben/ daß er sich in allen gebührend zu seiner Schuldigkeit bequemen müsse.

§. 6. Auch mag ein solcher hartnäckiger Bauer/ auf verlangen des Guts-Herrn/zwey mahl 24. Stunden auff Wasser und Brod in Verwahrung gesetzt werden/ wovor der Rentmeister 1. Thaler/ der Bogt/ worunter er gefessen/ 10. s. 6. pf. und der Fußknecht 5. s. 3. pf. von dem Bauren zu geniessen hat.

§. 7.

§. 7. Solten aber solche Züchtigung der Einsper-
 rung auff zwey mahl 24. Stunden bey Wasser und
 Brod und andere Ampts-Mittel nichts versfangen
 wollen/ sondern der Bauer nach wie vor wiederspenstig
 verbleiben/ so kan solches unter die/ eine Discussion nach
 sich ziehende/ aggravirende Ursachen gerechnet werden.

CAPUT XVIII.

Von der Aeußerung und denen Ursachen/
 warumb ein Eigenthums-Herr dazu
 schreiten könne.

§. 1. Eine Aeußerung ist/ wan ein Eigenthums-
 Herr seinen Eigen-behörigen aus rechtmäßigen Ursa-
 chen der Stätte entsetzen läffet. Es sind aber die Ursa-
 chen solcher Abäußerung folgende:

Erstlich/ wan ein Eigen-behöriger/ entweder aus
 Vorsatz oder Nachlässigkeit/ die Stätte herunter brin-
 get/ verdirbet oder verwüstet; Zweytens/ das Bohn-
 Haus und drittens/ die zur Stätte gehörige Neben-
 Häuser verfallen läffet; Viertens/ in gutem Dach nicht
 bewahret oder erhält und fünffstens/ die Gründe der
 gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit/ und wan es nö-
 thig/ nicht bessert und im Stand erhält/ auch sechstens/
 vor die Unterhaltung derer Zäune und Brechten
 gleichfalls/ als ein guter Haus-Wirth/ keine Sorge
 träget.

§. 2. Ingleichen Siebendens/ wan der Colonus
 das Blumen- als Eichen- und Büchen-Holz/ ob es
 gleich

gleich von seinen Vorfahren gepottet ist/ unter dem Vorwand/ daß es verdorret gewesen seye/ ohne Guts- Herrliche Anweiß- und Bewilligung abhauet; Ach- tens/ das Brand- und Unter- Holz muthwilliger Weise verdirbet/ versaufft oder zu Tilgung seiner unbetwillig- ten Schulden/ oder sonst unzulässiger Weise/ verbrin- get oder veräußert; Wiedan/wan Eigen-behörige das Holz solcher gestalt merklich verhauen/ solches pro caula aggravante an- zu sehen ist. Neuntens/ wan der- selbe/ wie es einem Eigen-pflichtigen wol anstehet und gebühret/ nicht wieder anpflanzet.

§. 3. Zehentens/ wan derselbe die Ländereyen durch Faulheit oder Nachlässigkeit unbesamet liegen und verderben läßet/ oder (11.) selbige in gebührenden Geil und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Rügen/ auch (12.) die zum Acker-bau nöthige Ge- reithschafften nicht gehörig unterhält.

§. 4. (13.) Wan er das auß-gesäete beste Korn auf dem Land verkaufft/ selbiges an andere versetzet/ ver- spielet/ versaufft oder sonst un-zulässiger lieberlicher Weise ab handten bringet.

§. 5. Bierzehentens/ wan er das Erbe mit vielen Schulden/ ohne des Guts-Herrn Bewilligung/ be- schweret/ (15.) dessen zugehörige Stücke an Land/ oder Wiesen und sonst/ versetzet/ vertauschet/ darauff Geld oder andere Wahren/ als Pferde/ Rüge und derglei- chen/nimmt/ es geschehe bey dem Leben oder auf den Tod- tes-Fall/ wie dan/wan Eigen-behörige das Erbe mit so
vielen

vielen Schulden belasten/welche den Wehrt des Erbes nach proportion der Pfacht-Liefferung zu 3. pro cento erreichen/ oder gar übersteigen/ es pro unica causa discussionis, wan er aber den dritten Theil versetzet/ pro causa aggravante zu halten.

§. 6. Wan (16.) er seinen Kindern Brautschatz/ ohne Vorwissen des Guts-Herrn/ auskobet und mit giebt/ es sey an Geld/Land/Vieh oder wie es Nahmen haben mag/ so ist auch solches allein als eine Ursache der Discussion zu achten.

§. 7. Wan der Colonus (17.) dem Guts-Herrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet/ sondern selbige/ so weit sie von zwey Jahren eintragen können/ auff-schwellen läffet/ oder auch seine schuldige Dienste/ aller gethanen Anfor- und Warnung ungeachtet/ in zwey Jahren nicht verrichtet/ so ist solches pro causa aggravante, wan aber dem Guts-Herrn so viel zurück stünde/ als drey-jährige Pfächte eintragen/ gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 8. Wan er sich (18.) dem Guts-Herrn muthwillig wiedersezet und demselben sein Recht böshafftig ab-zu sagen suchet/ ist causa discussionis aggravans.

§. 9. Wan er (19.) die Contribution auff-schwellen läffet und dieselbe in zwey Jahren nicht bezahlet oder vorhin so viel schuldig bleibet/ als zwey Jahre austragen/ so ist auch solches/ in so weit Colonus wegen des Rückstands vor dem ordinaren Verfall- und Zahlungs-Termin an Schatzung keine Remission erhalten/ pro causa aggravante zu achten.

§. 10.

§. 10. Wan (20.) eine eigen-behörige Person ohne consens des Guts-Herrn sich verheyrahet und das Weib oder den Mann auff's Erbe führet/bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkauffs-/ oder Auf-fahrts-Geldern zu der Stätte und bey dem Guts-Herrn sich behörig qualificiret/nach aus anderer Guts-Herrn Dienstbarkeit durch Freykauffung sich frey gemacht hat / soll solches ebenmäßig allein pro causa discussionis angesehen werden.

§. 11. Wan (21.) der oder dieselbe sich dem schändlichen Huren-Leben ergiebet/ungleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet/ oder auch sonst einer groben Missethat überführet ist/wodurch dem Erbe eine schwere Last zu-wächst/ ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 12. Wan sich nun diese oder dergleichen auß Nachlässigkeit und Verschulden der Colonorum her-rührende Ursachen / als entweder eine einzige zur Ab-äusserung hinlängliche Ursache/wie oben gemeldet/oder zwey aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweyen anderen äusserungs-Ursachen zugleich / oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervor thuen/ so ist dem Guts-Herrn erlaubt/zur prædial-Discussion zu schreiten / die habende Ursachen in aller Kürze und Punct-weise auff-zu setzen/solche dem Richter des Orts durch einen bevollmächtigten Anwald zu præsentiren und umb äusser- und Entsetzung des Geblüts/wie auch Abäusserung ungewilliger und nicht privilegirter Creditoren

dicoren mithin einen general-arrest zu bitten / welchen
dan der angeruffene Richter / dafern nicht gar erheb-
liche und zu recht gnugsam bestehende Bedencklichkei-
ten dabey vor-kommen / nicht versagen / sondern auff
Kosten und Gefahr des Impetranten erkennen und der-
gestalt aus-fertigen lassen soll / daß in der Edictal-La-
dung dem Discutiendo, auch Creditoribus, und welche
sonst an die discutiirende Stätte Ansprache zu haben
vermeinen möchten / 14. Tage vor den ersten / 14. Tage
vor den zweyten und 14. Tage vor den dritten und letz-
ten Termin, umb bey Straffe des ewigen Stillschwei-
gens in dem darnach ein-zu richtendem Termino ihre
Ansprachen ad Protocollum zu bringen / auch so fort in
selbigem termino mit original-Urkunden und Zeugnis-
sen sub pœna præclusionis und damit nicht weiter ge-
höret zu werden / zu beweisen / angesetzt und zugleich
dem Discutiendo auff-erleget werde / in besagtem Ter-
mino auff die wieder denselben eingebrachte Discuf-
sions-Ursachen sub pœna confessi zu antworten. Wan
nun die Edictal-Ladungē solcher gestalt gehörigen Orts
publiciret und in angefertigtem Termino reproduciret sind /
so hat der Richter den Discutiendum über die wieder ihn
eingebrachte Ursachen der Abäußerung zu vernehmen
und / wan sich daraus hervor thuet / daß aus dem ge-
richtlich gethanem Bekantniß gnugsame Discussions-
Ursachen erscheinen / so fort mit annotation der erschei-
nenden Creditoren / und welche an diese zu discutiirende
Stätte Ansprache zu haben vermeinen / zu verfahren /
H doch

doch daß dieselbe so gleich mit Original - Urkunden oder des Discussi gerichtlicher Geständniß in eben demselben termino wahr gemacht oder beleet werden. Würde aber der ab-zu äusserende Colonus die angebrachte Ursachen der Discussion leugnen/ oder die Creditores sich widersetzen/so hat so wol Discussus, als seine Creditores, so fort Procuratorem ad acta zu constituiren/ der Guts-Herr aber die abgeleugnete Ursachen längstens innerhalb Monats-Frist/entweder durch Zeugen/oder gnugsame Urkunden/ oder durch einem Augenschein/ oder auch sonst der Gebühr Rechtens zu erweisen. Inmittelst hat der Richter mit der Annotation, wie obgemeldet ist/dergestalt fort zu fahren/daß er den discutiendum über eine jede Ansprache ad Protocollum vernehme/ob er die Schuld gestehe? Ob er oder seine Vorfahren/und wer in specie, dieselbe gemacht habe? Würde nun der Guts-Herr innerhalb Monats-frist seine vorgebrachte Ursachen der discussion, oder so viel discussus daran verneinet hat/ beweisen/ so ist solcher discussus wegen seiner böshafftigen Ableugnung so fort in die durch den gedachten Beweis verursachte Kosten zu verdammen/ dieselbe zu specificiren und solche/ in so weit es nöthig/ von dem Gericht zu moderiren/ auch die execution darüber zu verhängen.

Im Fall aber der Guts-Herr mit dem Beweis nicht fort kommen kan/ hat er denen Creditoren die bey Angabe ihrer habenden Forderungen von denenselben außgelegte jura annotationum wieder zu bezahlen und/
wan

wan discussus oder dessen Creditores in dem ersten termino der annotation, oder wenigstens innerhalb denen nächste darauf folgenden 14. Tagen/keinen Anwald ad acta constituiren/so hat der Richter von denen selben keine Schriften oder sonst etwas ad protocollum an-zu nehmen.

§. 13. Weil auch in hiesigem Hoch-Stift hergebracht/daß ein Guts-Herr bey eräugender discussio sein Erbe mit fünfß Öfnabr. Schillingen/so denen unbewilligten sämtlichen Creditoren auf ihr Verlangen von dem Guts-Herrn gegeben werden/retten kan/so wird es dabey ferner gelassen/und werden damit alle unbewilligte Creditores, nebst dem Colono und dessen Geblüt/gänzlich abgewiesen/dergestalt/daß sie an dem Erbe weiter nichts zu fordern haben.

§. 14. Das Saat-Korn/so innerhalb Jahrs-Frist geborget/wan der Creditor beweiset/daß solches von ihm geborgte Korn wirklich auf des discussi Land gesäet/ingleichen das Lied-Lohn/so im Jahr verdient/ist der Guts-Herr ab-zu finden verbunden. Im übrigen gehet er mit seinen Pfächten und Dienst-Geldern allen unbewilligten Creditoren/welche keinen Vorzug erweisen und rechtlich behaupten können/billich vor.

§. 15. Wan also/wie in §. 12. dieses Capituls gemeldet worden/der Richter gnugsame Ursachen der discussio findet/hat er demnächst die Urthel der Ab-äusserung und Entsetzung des Geblüts/mit Einverleibung eines denen Creditoren/welche an denen Orten/wo die edictalis citatio publiciret ist/wohnen/auff-zu legenden

genden ewigen still-schweigens / zu verfertigen und denen zu dem Ende zu citirenden ad acta constituirten Procuratoren zu eröffnen / auch nach verlauff sechs wöchiger Frist / mit würcklicher Entsetzung des Geblüts und Einräumung der Stätte zu des Guts-Herrn disposition, auff des etwa in Güte nicht weichenden Coloni, wan bey demselben noch so viel vorhanden ist / sonst auff des discutientis, Kosten zu verfahren. Und soll darwieder das Remedium restitutionis in integrum, der erwiesenen discussions - Ursachen halben / oder sonst irgend ein ander suspensivum, nicht statt haben oder eingeführet werden. Solte sich aber jemand von denen abgeäußerten Creditoren / oder discussus selbst / oder auch dessen Anverwandte und Befreundte / unterstehen / nach erfolgter discussion das Erbe / oder dessen Pertinentien, mit Gewalt oder List an-zu greiffen / so ist er oder sie in die poen des arrestes ipso facto & jure verfallen / daneben dem Guts-Herrn alles demselben entnommene zu restituiren verbunden / auch über dem mit willkührlicher Straffe dem befinden nach an-zu sehen.

§. 16. Wan die denunciatio, gedachter massen / Ordnungsmäßig geschehen und die Auflegung und Erkänntniß eines ewigen Stillschweigens erfolgt / so sind die in termino außgebliebene und sich nicht angemeldete Creditores hernach weiter nicht zu hören / sondern so fort gänglich ab-zu weisen / es wäre dan / daß dieselbe / oder welche an das geäußerte Gut eine Ansprache zu haben vermeinen möchten / Rechts-beständig darthun
kön-

könten/ daß sie an einem Ort wohnen/ wo die Edictal-
Ladung nicht verkündiget ist/ oder daß dieselbe zu dero
Wissenschaft nicht gekommen seye/ aidlich erhärten
würden; Auf solchen Fall hat der Richter dieselbe an-
noch zu hören und hierunter dem Aeußerungs-Recht
gemäß/ wan er entweder Guts-Herrlichen Consens
oder eine privilegirte Schuld-Forderung findet/ zu er-
kennen.

Wir setzen demnach/ ordnen und wollen hiermit/
daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen
Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und
Eingefessenen dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-
Stifts fest und unverbrüchlich gelebet und insonder-
heit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen
darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle/
jedoch Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung
vorbehaltlich/ solche Verordnung nach Zeit und Gele-
genheit auf gleiche Weise ändern/ vermehren und ver-
bessern zu mögen. Urkundlich haben Wir dieses ei-
genhändig unterschrieben und mit Unserm geheimen
Insigel betruckten lassen/ So geschehen in Unserer
Residenz-Statt Osnabrück den 25. April. Anno 1722.



Ernst August.

C. W. Brouning.

H 3

Anhang

Anhang
Einiger zu mehrer Erläuterung
der Eigenthums-Ordnung dienlicher
Landes-Fürstlicher Edictorum.

Num. I.

Verordnung / wie es mit denen / welche ohne
 Consens des Guts-Herrn in ein eigen-behöriges Erbe
 Geld geliehen haben / auch mit Auslobung des Braut-
 Schazes und der Aufsteuer / zu halten. Sub dato
 den 12. Novemb. 1583.

Von Gottes Gnaden Wir Henrich / postu-
 lirter Erz-Bischoff zu Bremen / Administrator der
 Stifter Osnabrück und Paderborn / Herzog zu
 Sachsen / Engern und Westphalen 2c. Thun männig-
 lichen hiermit kund und zu wissen / ob wol ohne das
 kundbar und vor ihme selbst billig / daß keiner der Guts-
 Herren zu-behörige Leute bemächtiget / ihre nur pfacht-
 weise unterhabende Höffe / Erbe und Güter ohne son-
 derlichen Fürwissen / Consens und Bewilligung des
 Guts-Herrn / mit einigen Schulden zu behafften oder
 zu beschweren; So giebt und bezeuget dennoch die Er-
 fahrung / daß dessen ungeachtet / die Erbe und Güter /
 bevorab in Unserm Stiffte Osnabrück / täglich je länger
 je mehr / mit Schulden beladen und beschweret / ja auch
 zu

zu Zeiten und insgemein darin dergestalt vertiefft und von denen Creditoren ausgemergelt worden / daß die Leute ihren Guts-Herren weder jährliche Schulden und Pfachte entrichten / noch Dienste leisten / sondern auch zu vorfallenden Gelegenheiten die gemeine Steuer und Schatzung nicht erlegen können / und ob gleich gebräuchlich und in demselben Unserm Stifft von Alters hergebracht / daß so wol die Creditoren / so außserhalb der Guts-Herren Bewilligung Geld austhun und fürstrecken / auf fürgehenden gewöhnlichen außser-Process, oder auch wol gerichtliche Erb-Tage / mit Urtheil und Recht gänzlich können und mögen außgewonnen und ohne Bezahlung abgewiesen werden / als auch der Zeller und Bauer der Erbe und Güter entsaft werden; so befindet sich dennoch dagegen / wan bereits also die Ab-ausserung und die Verweisung allerseits fürgenommen und zu Werck gerichtet / daß gleichwol (wofern etwa des entsafteten Colonen Kinder einer / wie dan insgemein beschicht / zu dem Besiß des Erbes und Guts wieder aufgenommen und bestattet) demselben die vorige gemachte Schulden auß den Gütern zu bezahlen mehrentheils auff-getrungen werden / welches sich dan fürnehmlich daher verursacht / daß über den alt-gewöhnlichen außser-Process und desselben rechtlicher Spruch und Erkänntniß / nicht dergestalt / wie sich wol gebührete / gehalten / und derselbe gehandhabet / sondern dabey vielmehr allerhand Nachlässigkeit gespühret und vermercket wird;

Ban

Wan nun Wir (als die es mit Unseren Unterthanen und Angehörigen jederzeit gut und zu allen besten meinen) dieser Gelegenheit auß gnädigster väterlicher Sorgfältigkeit mit Fleiß nach gedacht und endlich verursacht/ den sämtlichen ob-berührts Unseres Stiffts Obnabrück Ständen auff jüngst am neunten nächstverfloffenen Monats Septembris im Thum=Capitul-Haus gehaltenem gemeinem Land=Tag unter andern mit proponirt und wolmeinentlich anbewegen zu lassen/ und sie dan denselben Punct auch in deliberation und Berathschlagung gezogen und dabey neben Uns nicht anders ermessen können/ dan da solchem immer wachsenden und zunehmenden Verderbe der Erbe und Güter durch nothdürfftige Mittel und Wege nicht solte vorgebauet werden/ daß solches die Herren zu gänzlichem Unserer und ihrer zugehöriger Leute/ Erbe und Güter Untergange besorglich gereichen wolle; So haben demnach Wir mit Ihnen den Ständen/ und sie hintwiederumb mit Uns/ wolbedachtsam und einhellig dahin geschlossen und verabscheidet/ durch dis Unser Mandat und desselben öffentliche Publication und Verkündigung männiglichen zu verwarnen/ da jemand sich belüftet hätte/ oder künfftig über kurz oder lang ferner belüsten lassen würde/ in einige Erbe und Güter/ ohne desselben Guts=Herrn gesuchten und erlangten consens, Geld zu thun/ daß der oder dieselbe auff fürgehenden äusser=Process, rechtliche Erkantniß und Ab=äusserung/ oder auch gehaltene gerichtliche Erb=Tag/ solches

solches Geld gänglich / ohne alle Einrede / sollen verlustig seyn und bleiben. Und weil auch oftmahls erfahren wird / daß die Colonen oder eigen-behörige Leute / in ehelicher Ausbestattung ihrer Kinder / in der Mitgabe des Braut-Schazes und sonsten / die Uebermaß gebrauchen / und höher / als ihr Vermögen / sich selbst beschweren und beladen / daher dan der Erbe und Güter Verderb nicht wenig auch verursachet wird; So sollen die Colonen oder eigen-behörige Leute / mit ehelicher Versprechniß oder Ausbestattung / noch sonsten / Absteuer ihrer Kinder oder auch Brüder oder Schwester ohne Fürwissen des Guts-Herrn / sich einiges Weges ein-zu lassen oder zu vertieffen hinführo nicht gemächtigt / sondern schuldig und gehalten seyn / wan solche Gelegenheiten fürfallen / alsdan die Guts-Herrn für erst darumb zu ersuchen / und nach derselben Rath / Wolmeinen und ihren Mitwissen darin verfahren / und der Braut-Schaz oder Absteuer / nach der Erbe und Güter Vermögen / ausloben und versprechen; Diejenige aber / so dem zuwieder handeln / oder einiges Weges einlassen werden / sich dadurch ihrer Gerechtigkeit und Anwaldschafft zu dem Erbe und Gütern verlustig gemacht / und selbst ohne alle Wieder-Rede / deren entsetzet haben. Und wollen nun diesen gemeinen / mit obgemeldten Unseren Dsnabrückischen Stifts-Ständen eingegangenen und beliebten einhelligen Beschluß männiglichen hiemit notificiret und jeden verwarnet haben / sich demselben gemäß zu erzeigen und selbst für

J

Scha-

Schaden zu hüten. Da aber jemand in obberührten Puncten deme zuwieder handeln / und der Guts-Herr daher verursachet würde / den äusser- oder gerichtlichen Erbtages-Process an Hand zu nehmen / so soll auch dem Guts-Herrn frey stehen / den arrest über dieselbe Güter / durch seinen eigenen oder andern ihm gefälligen Schreiber verzeichnen / und durch den Richter (in dessen befohlenen Gerichts-Zwange das Gut gelegen) versigeln / und folgendes dem ordentlichen Richter fürbringen / und darauff ferner procediren zu lassen / darnach auch über solchen Process und desselben Erkantniß steiff und fest halten / und die Execution darüber schleunig verhängen / und darzu von Unseren Beambten / wo nöthig / und auff Ansuchen die hülfliche Hand unweigerlich geliehen und dargereicht / aber den Abgeäusserten derwegen zu dem abgeäusserten Erbe und Gütern oder derselben zugehörigen liegenden Gründe keine Actio oder Recurs, vielweniger Executio, in was Wegen solches auch seyn möchte / eingeräumet / doch aber dieselbe den Creditoren / gegen die abgeäusserte Personen vor ihre eigene Güter allein / frey stehen und gestattet werden. Wie Wir auch allen Unseren Drossten / Ambtleuten / Befehl-habern / Vograven und Richtern hienit ernstlich auferlegt und befohlen haben wollen / über dies Unser Mandat fest zu halten / und dasselbige / so lieb einem jeden sey / Unsere Ungnade und Straffe zu vermeiden / hand zu haben; das ist also Unsere zuverlässige Meinung. Geben mit Urkund Unsers hienieden

den uffgetruckten Secret-Sigels/ am zwölfften Monats-Tage Novembris Anno 20 im Drey und Achtzigsten.



H. Moring mpr.

Num. 2.

Edict, der Eigen-behörigen Dienst-leistung
betreffend. de 29. April. 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Wilhelm/
der Heiligen Römischen Kirchen Priester-Cardi-
nal, Bischoff zu Schnabrück/ Regensburg/ Minden
und Behrden/ des Heyl. Römischen Reichs Fürst/
Graff zu Wartenberg und Schaumburg/ Herr zu
Wald und Hachenburg ic. Thuen kund und fügen
hiemit zu wissen: Nachdem Uns verschiedentlich vor-
kommen/ auch die Erfahrung bezeuget/ was massen der
Eigenbehörigen Dienst-leistung halber Streit erwach-
sen/ ob nehmlich sothane Dienste die Unterthanen und
Eigen-behörige in natura und wie viele zu leisten schul-
dig/ angesehen deren eckliche dagegen excipiren und an-
führeten/ daß sie selbige von undencklichen Jahren nicht
präskiret/ sondern dafür jährlich ein genanntes Geld/
auch zwar ein geringes/ entrichtet/ dessentwegen sich
auch weiter nicht schuldig erachten/ noch ein-laffen kön-
ten/

ten / und also bey dem Landtages-Abscheid vom Jahr 1618. einige Mißverständniß entstanden / auch der Ursachen dessen declaration nöthig seyn wollen / und Wir dannenhero bey dem auff den dritten Julii des Jahrs 1658. von Uns außgeschriebenen Land-Tage dasselbe Unseren Stifts-Ständen vortragen lassen / und deren Gutachten erfordert / wie solchen Irrungen ab-zu helfen und gute Ordnung diesfalls gerichtet werden möchte / und dan dieselbe mit Uns sich dahin verglichen und verabschiedet worden / daß wan Geld vor den Dienst geleistet wird / dennoch der Colonus wieder den Guts-Herrn keine Verjährung oder Praescription, wan derselbe kein Geld mehr nehmen / sondern den Dienst in naturâ geleistet haben wolle / anziehen und vorschützen solte / dergestalt / daß heile und halbe Erben / die sonst Dienst-Geld gegeben / es sey viel oder wenig / wöchentlich mit den Spann dienen / die Erb- und Mark-Rötter gleichfalls wöchentlich ihre Dienste leisten / aber nicht nach dem Schatz / sondern Pfacht-Registern / geachtet werden / welche aber offer zur Wochen zu dienen schuldig / auch dabey bleiben / hiervon aber die Winn-Erben und welche sonst specialiter pactirt und vermög solcher Pactorum und Winnes zu dienen pflichtig / außgenommen seyn sollen / doch dergestalt / dafern ein oder ander der Eigen-behörigen sich wegen der Dienste zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinen möchte / daß sie solche an Unsere Cancellen und Rätthe bringen / welche dieselbe folglich mit Zuziehung Unserer Land-Rätthe ver-

vernehmen/ in Billigkeit zu vertreten und summarie zu decidiren haben sollen. Als haben Wir dasselbige zu jedermännigliches Wissenschaft / vermittelst gegenwärtigen öffentlichen Edicts bringen und verkünden lassen wollen/ so geschehen den 29. Aprilis im Jahr Tausend Sechshundert und Sechzig.

Num. 3.

Verordnung/ wie viel auff ansuchen der Creditoren an Interesse und Capital von denen Schatzpflichtigen Unterthanen/ ohne Abbruch der gemeinen Landes-Auslagen/ ab-zu führen. de dato den 30. Mart. 1666.

Von Gottes Gnaden Wir ERNST AUGUSTUS, Bischoff zu Osnabrück / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thuen hiemit kund und zu wissen: Nachdem bey gegenwärtigen entstandenen unruhigen Läuften und Unseren Unterthanen dahero obliegenden anderweiten ohnumbgänglichen Beschwerden eine Nothdurfft seyn wollen/ wieder dieselbe in privat-Schuld-Sachen eben nicht so streng und starck zu verfahren/ wie sonst de rigore juris geschehen möchte; Daß Wir derowegen auff einige Moderation gnädigst gedacht / und solchem nach befehlen allen und jeden Obern- und Niedern-Gerichten in diesem Unserm Stift ohne Unterscheid und Ausnahme hiemit gnädigst/ daß sie vor erst/ biß auff künfftigen Bartholomæi und Unserer ferneren Verordnung/ wieder Unsere Untertha-

terthanen / welche den lauffenden Schatzungen unter-
 worffen und bey-tragen / auff ansuchen der Creditoren
 weiter keine executiv-Erkantniß / dan bloß auff eines
 Jahrs Interesse ergehen lassen und verhängen; Mit
 Abführung Capital-Gelder / so auff Pension stehen / oder
 darab sonst Zinse bezahlet worden / niemanden sotha-
 ner Unserer unter gemeiner Leute begriffener Untertha-
 nen / ohne satsamen Bericht und information der Umb-
 stände / und daß der Debitor dieselbe ohne Abgang des
 Publici abstaten könnte / auch sich mit fuge dawieder
 nicht zu beschweren hätte / belegen sollen; Sonst wolte
 derjenige / so hiewieder excediren und also gemeinen
 Auflagen Abbruch zufügen würde / dafür Antwort
 und Satisfaktion zu geben haben &c. Urkundlich Unsers
 hierunter gesetzten Hand-Zeichens. Signatum in Unser
 Statt Osnabrück den dreyßigsten Merck / Anno Tau-
 send Sechshundert Sechs und Sechzig.

Num. 4.

Erneuerte Verordnung / wegen der Eigenbe-
 hörigen Auslobungen der Aussteuer und Mit-
 gabe. Sub dato den 2. Febr. 1682.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August/
 Bischoff zu Osnabrück / Herzog zu Braun-
 schweig und Lüneburg &c. Fügen hiemit zu wissen:
 Ob wohn von Unseren Vorfahren an der Regierung
 Unsers Stiffts Osnabrück Christ-milder Gedächtniß
 heil-

heilsamlich verordnet worden/ welcher gestalt die Coloni oder eigen-behörige Leute und Zeller der Erben und Stätten/ bey Ehelicher Ausbestatt- Absteuerung und Mitgabe des Braut-Schazes ihrer Kinder/ oder auch Brüder oder Schwestern/ sich zu verhalten/ dennoch demselben/ wie Wir mißfällig vernehmen/ ferner nicht nachgelebet/ sondern dergestalt dawieder gehandelt werde/ daß dahero die Erbe- und Güter-Verderbnisse nothsachlich erfolgen müste/ indem sothane Ausbestattungen ohne Vorwissen und Belieben der Guts-Herren übermäßig und über Vermögen aufgelobet und versprochen/ folglich die Coloni darüber mit allerhand Processen aufgemergelt werden. Und Wir dan diesfalls eingerissene verderbliche Mißbräuche allerdings ab-zu stellen gemeinet:

So verordnen Wir/ auf unterthäniges Einrathen Unserer getreuen Stiffts Stände/ und befehlen hiemit ernstlich/ daß hinfuro die Coloni oder eigen-behörige Leute/ ohne Vorwissen und Einwilligung der Guts-Herren/ in ehelicher Ausbestattungs-Absteuer oder Mitgabe ihrer Kinder/ Brüder oder Schwestern/ sich einiges Weges ein-zu lassen oder zu vertieffen/ nicht bemächtiget seyn/ noch sich unterstehen; und wo dasselbe diesem zugegen verhandelt und unterstanden/ diejenige Kinder/ Brüder oder Schwestern/ denen dergestalt/ ohne Guts-Herrn Wissen und Einwilligen ichtwas zugesaget und versprochen worden/ sothaner ihrer Ansprach und aller Action, sowol wieder das eigen-behörige Erbe und Gut/ als auch dessen Einhabern und Zellern Person/ so solches ausgelobet und versprochen/ so lang derselbe auff dem Erbe oder Gut noch verstatet wird/ gänglich verlustig seyn und nichts zu pretendiren haben sollen/ wie dan auch bey keinem Gericht/ Geist- oder Weltlichen/ einige Processus oder Pfan-

Pfandung über also verbottener Weise ausgelobten Braut-
 Schatz/ oder Aussteuer/ zu- zu lassen oder zu verhängen/ mit der
 noch ferner angehängter Verwarnung/ da auch der Colonus
 oder Zeller dardieder handeln und das Erbe oder Gut damit zu
 beschweren/ das Geld von andern dero behuff heimlich entleihen
 oder aufnehmen würde/ dem Guts- Herrn frey stehen solle/ ver-
 mittelst gewöhnlichen äusser- Processus, so wol ihn den Colonus,
 des Erbes oder Stätte/ als auch die Creditoren ab- äussern und
 entsetzen zu lassen/ welche also abgeäusserte Coloni und Credito-
 ren dan auch zu dem dergestalt geäussertem Erbe oder Gute keine
 Action oder Recurs ferner haben sollen. Jedoch bleibet dem Cre-
 ditoren gegen die abgeäusserte Person und dessen anderweitige
 Habseligkeit seine Ansprache vorbehalten. Da nun aber auch der
 Guts- Herr auff geziemendes Ansuchen des Coloni, oder dessen
 Kinder/ oder Brüder/ oder Schwestern/ gar zu keiner billigmäs-
 sigen Absteuer (wie Wir Uns nicht versehen) versehen wolte/
 würden Wir /oder Unsere Räte / auf Ansuchen und eingenom-
 mene Beschaffenheit/ nebenst Vorbescheid des Guts- Herrn/ die
 Billigkeit darunter verfügen.

Und solchem nach befehlen Wir allen Unseren Beamten/
 Sograven/ Richtern und Befehls- habern hiermit/ über dieser
 Unserer Verordnung/ bey Vermeidung Unserer Unnade/ ohne
 einige Connivenz und Ansehen zu halten. Daran geschiehet Un-
 ser ernstlicher Wille und Meinung / wird sich auch hiernach
 Männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen. Ge-
 ben in Unserer Residenz- Statt Hannover den 2. Febr. 1682.

Ernst August.



INDEX und Inhalt der Ca- pitel in der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung.

- Cap. I. Von dem Osnabrückischen Eigen-
thums-Recht an sich. pag. 4
- Cap. II. Von denen Ursachen des Eigen-
thums. 5
- Cap. III. Von der Person des Eigenthums-
Herrn und des Eigen-behörigen
Knechts. 6
- Cap. IV. Von Succession der Eigen-behö-
rigen 8
- Cap. V. DE LAUDEMIIIS in specie,
sive Weinkauff/vulgò Aufsfahrten. 19
- Cap. VI. Von Sterb-Fällen/oder Be-Erb-
theilungen 22
- Cap. VII. Von denen Selbst-Züchtern 26
- Cap. VIII. Von denen Frey-Brieffen 32
- Cap. IX. Von dem Wechselln 34
- Cap. X. Von Verjährung des Eigenthums
ibid.
Cap.

Cap. XI. Von denen Gütern/ so zu dem Ei- genthum gehören	35
Cap. XII. Wie der Eigenthum zu beweisen?	36
Cap. XIII. Von denen Diensten	37
Cap. XIV. Von denen Pfächten und Schulden	42
Cap. XV. Von der Eigen-behörigen Con- tracten/ Testamenten und auslobendem Braut-Schaz; wie auch anderen zum Schaden des Erbes sich äusserenden Un- ternehmungen	45
Cap. XVI. Vom Bettemunds-Recht	50
Cap. XVII. Wie die Wiedersehliche Eigen- behörige zu zwingen?	51
Cap. XVIII. Von der Aeußerung und de- nen Ursachen/ umb welcher willen ein Ei- genthums-Herr dazu schrecken könne?	53
Anhang einiger zu mehrer Erläuterung der Eigenthums-Ordnung dienlicher Lan- des-Fürstlicher Edictorum.	62

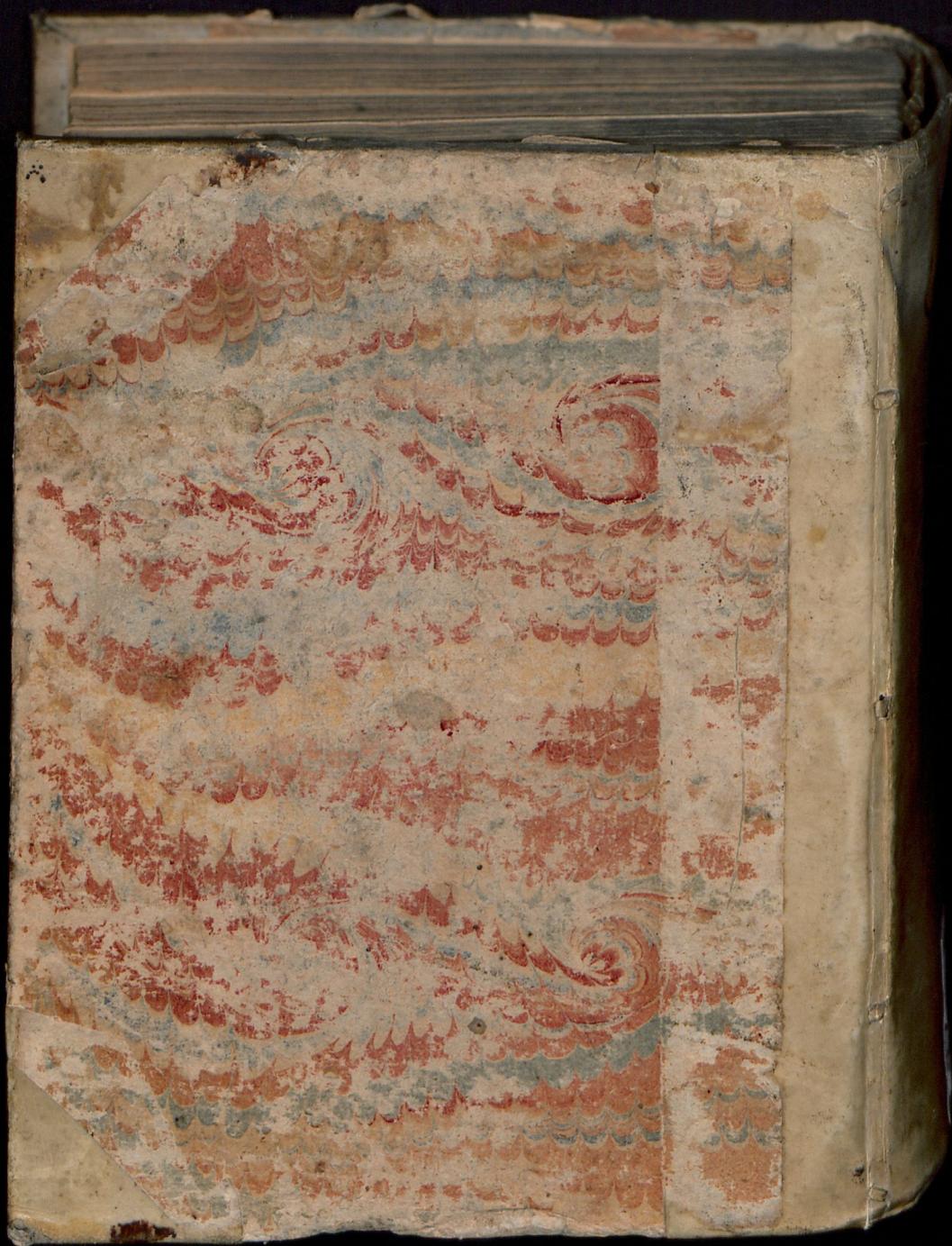
131440

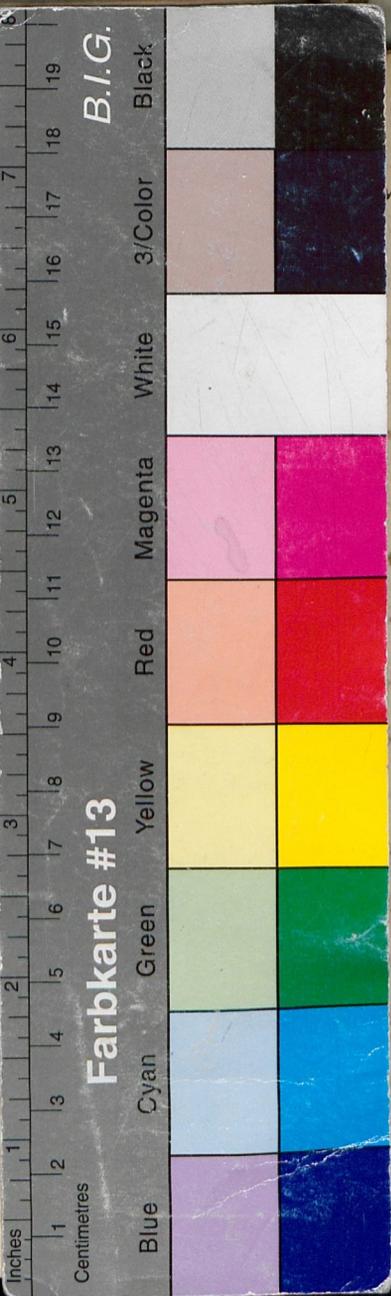
AB 154440



(9) Sb.
8. u. 9. Stück in 11. 12. Stück
= Handschriften

R





10

Unsere/
Von Gottes Gnaden
**Ernst Augusts/
Herzogs von Yorck und
Albanien, Bischoffs zu Osnabrück/
Herzogs zu Braunschweig
und Lüneburg &c. &c.**
**Eigentums=
Ordnung/**

Wonach in vorkommenden Fällen/
bey denen Gerichten und son-
sten/ in gedachtem Unserm Fürstenthum und
Hoch-Stift Osnabrück/ man sich zu richten.

Sub dato de 25. April. 1722.

Osnabrück/ bey G. Kisting/ Hoch-Fürstl. Privil. Buchtr.